

**(Rechtlicher) Zugang zur Bildung und Berufsausbildung für
minderjährige Asylwerber:innen in Österreich**

im Auftrag der Caritas Österreich

von Lioba Kasper

August 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Methodisches Vorgehen	5
3. Begriffsbestimmungen und Einordnung	5
3.1. Zur relevanten Personengruppe	6
3.2. Zum Schulsystem in Österreich	6
4. Völkerrechtliche Verpflichtungen	8
4.1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR; Sozialpakt)	9
4.2. UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)	10
4.2.1. Das Recht auf Bildung gemäß Art. 28 UN-KRK	10
4.2.2. Bildungsziele gemäß Art. 29 UN-KRK	11
4.3. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	12
4.4. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	12
5. Europäische Vorgaben	14
5.1. Europäische Menschenrechtskonvention	14
5.1.1. Recht auf Bildung gemäß Art. 2 des 1. ZPEMRK	14
5.1.2. Diskriminierungsverbot und Aufenthaltsrecht	15
5.1.3. Relevante Rechtsprechung des EGMR	15
5.2. Europäische Sozialcharta (ESC)	17
5.3. Das Recht auf Bildung in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)	17
5.4. Die EU-Aufnahmerichtlinie und das Recht auf Bildung (Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU)	19
5.5. Das Recht auf Bildung nach der GEAS-Reform (Aufnahmerichtlinie 2024/1346)	20
6. Innerstaatliches Recht in Österreich	23
6.1. Verfassungsrechtlicher Rahmen: BVG Kinderrechte und das Grundrecht auf Bildung	23
6.2. Einfachgesetzliche Regelungen	24
7. Analyse nach Bildungsstufen	27
7.1. Kindergarten	27
7.1.1. Österreichische Rechtslage	27
7.1.2. Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben	28
7.1.3. Bewertung	29
7.2. Pflichtschule	29
7.2.1. Österreichische Rechtslage	29
7.2.1.1. Volksschule	30
7.2.1.2. Mittelschule	31
7.2.1.3. Polytechnische Schule	31

7.2.1.4. Sonderschule	32
7.2.1.5. Allgemeinbildende höhere Schule (AHS-Unterstufe)	32
7.2.2. Praxis	32
7.2.3 Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben	33
7.2.4 Bewertung	34
7.3. Bildung nach der Pflichtschule: Weiterführende Schulen und Alternativen	36
7.3.1. Rechtslage	36
7.3.2. Praxis	36
7.3.3 Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben	37
7.3.4. Bewertung	38
7.4. Berufliche Bildung	39
7.4.1. Rechtsgrundlage	39
7.4.2. Praxis	39
7.4.3. Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben	40
7.4.4. Bewertung	41
7.5. Ausbildungspflicht	42
7.5.1 Rechtsgrundlage	42
7.5.2 Praxis	43
7.5.3 Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben	44
7.5.4 Bewertung	44
8. Fazit	47
Literaturverzeichnis	48

1. Einleitung

Das Gutachten geht der Frage nach, wie sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zur allgemeinen Bildung und zur beruflichen Ausbildung für minderjährige Asylwerber:innen¹ in Österreich darstellen. Der Bildungszugang für diese Gruppe ist nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine gesellschaftspolitische Schlüsselfrage. In Österreich wird das Thema stark politisiert – so wurde etwa der Familiennachzug insbesondere mit Verweis auf die angespannte Situation im Schulwesen und die mangelnde Integrationsfähigkeit des Bildungssystems eingeschränkt. Zugleich bestehen strukturelle Probleme innerhalb des österreichischen Schulwesens, insbesondere in Hinblick auf die eingeschränkte Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Bildungspfaden und die unzureichende Unterstützung beim Wechsel in den Regelschulbetrieb.² Diese Faktoren verdeutlichen, dass der Zugang zu Bildung für minderjährige Asylwerber:innen nicht nur von rechtlichen Vorgaben, sondern auch von bildungspolitischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

Ein grundlegendes Problem der Analyse liegt im Mangel an statistischen Daten zur Bildungssituation minderjähriger Asylwerber:innen. Es werden aktuell keine gesonderten Daten zum Aufenthaltsstatus von Schüler:innen erhoben, sodass weder bekannt ist, wie viele schulpflichtige Kinder im Asylverfahren tatsächlich zeitgerecht eingeschult wurden, noch wie viele nicht schulpflichtige Kinder elementarpädagogische oder außerschulische Einrichtungen besuchen.³ Dieser Befund wurde wiederholt vom UN-Kinderrechtsausschuss kritisiert.⁴ Auch der Rechnungshof forderte eine systematische Erfassung, da ohne verlässliche Daten weder eine zielgerichtete Steuerung bildungspolitischer Maßnahmen noch eine Überprüfung der Einhaltung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen möglich ist.⁵ Fehlende Daten erschweren zudem die Feststellung von Menschenrechtsverletzungen und schaffen ein strukturelles Transparenzdefizit. Vor diesem Hintergrund bleibt jede Untersuchung auf qualitative Berichte, punktuelle Studien und Einzelfallerfahrungen angewiesen, die wichtige Einblicke vermitteln, aber keine gesamtstatistische Bewertung erlauben.

Im Fokus des Gutachtens stehen jedoch die völkerrechtlichen, menschenrechtlichen, unionsrechtlichen und innerstaatlichen Regelungen, einschließlich der potenziellen Auswirkungen des neuen EU-Migrations- und Asylpakets (insbesondere der Aufnahmerichtlinie 2024⁶). Ergänzend wird auch auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Kinderrechte eingegangen, das den Anspruch auf Schutz, Fürsorge sowie bestmögliche Entwicklung und Entfaltung garantiert.

Ziel ist es, eine fundierte Grundlage für die Diskussion rechtlicher und politischer Maßnahmen im Bereich Bildung und Berufsausbildung von minderjährigen Asylwerber:innen in Österreich zu schaffen.

¹ Die Autorin verwendet im Folgenden den Begriff *Asylwerber:innen*, da es sich dabei um einen im österreichischen Recht verankerten Legalbegriff handelt (§ 2 Abs. 1 Z 14 AsylG).

² AIDA, Country Report Austria: Access to education, 9.7.2025
<<https://asylumineurope.org/reports/country/austria/reception-conditions/employment-and-education/access-education/>> (29.8.2025).

³ AB XXVIII. GP, Nr 632, 19.05.2025, 51.

⁴ *Committee on the Rights of the Child*, Concluding observations on the combined third and fourth periodic report of Austria, adopted by the Committee at its sixty-first session (17 September - 5 October 2012), CRC/C/AUT/CO/3-4 (2012) Rz 18f; *Committee on the Rights of the Child*, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria, CRC/C/AUT/CO/5-6 (2020) Rz 11.

⁵ *Rechnungshof Österreich*, Bericht des Rechnungshofes. Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung (BUND 2019/12; WIEN 2019/3), 37
<https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Unterricht_Kinder_Fluchterfahrung.pdf> (29.08.2025).

⁶ Aufnahmerichtlinie 2024/1346/EU.

2. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen für dieses Gutachten basiert auf einer systematischen Analyse der relevanten völkerrechtlichen, menschenrechtlichen, unionsrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsnormen, die den Zugang minderjähriger Asylwerber:innen zu Bildung und Ausbildung regeln. Berücksichtigt wurden dabei insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁷, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)⁸, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁹, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)¹⁰ sowie unionsrechtliche Vorgaben, namentlich die EU-Aufnahmerichtlinien 2013/33/EU und 2024/1346/EU sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC).

Auf nationaler Ebene wurden die einschlägigen Regelungen – darunter das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)¹¹, Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG)¹², das Schulunterrichtsgesetz (SchUG)¹³, das Schulorganisationsgesetz (SchOG)¹⁴, das Berufsausbildungsgesetz (BAG)¹⁵ sowie das Ausbildungspflichtgesetz (APflG)¹⁶ – herangezogen, um die innerstaatliche Umsetzung der internationalen und europäischen Verpflichtungen zu bewerten.

Ein besonderes Augenmerk lag auf der Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, insbesondere des EU-Migrations- und Asylpakets, dessen Vorgaben ab Juni 2026 wirksam werden bzw. verbindlich umzusetzen sind. Diese Neuerungen wurden in ihren möglichen Auswirkungen auf den Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung für minderjährige Asylwerber:innen in Österreich eingeordnet.

Zur Beurteilung der tatsächlichen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben wurden einschlägige Rechtsprechung und Berichte internationaler und europäischer Organisationen sowie nationale parlamentarische Materialien und Anfragebeantwortungen ausgewertet. Ergänzend flossen wissenschaftliche Studien, Berichte von NGOs sowie Stellungnahmen von Monitoring-Stellen (u. a. UNHCR, UNICEF, asylkoordination österreich, Netzwerk Kinderrechte) in die Analyse ein.

Durch diese mehrschichtige methodische Herangehensweise – Verbindung von Normenanalyse, Rechtsprechungsauswertung und Einbezug empirischer Berichte – soll eine fundierte und differenzierte Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für den Bildungszugang minderjähriger Asylwerber:innen in Österreich ermöglicht werden.

⁷ Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7.

⁸ Von Österreich 2008 ratifiziert, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006, BGBl III 2008/155 idF BGBl III 2016/105.

⁹ BGBl 1958/210 idF BGBl III 2025/116.

¹⁰ BGBl 1978/590.

¹¹ BGBl I 2011/4.

¹² BGBl 1985/76 idF BGBl I 2024/121.

¹³ BGBl 1986/472 idF BGBl I 2024/121.

¹⁴ BGBl 1962/242 idF BGBl I 2024/121.

¹⁵ BGBl 1969/142 idF BGBl I 2023/62.

¹⁶ BGBl 2016/62 idF BGBl 2024/67.

3. Begriffsbestimmungen und Einordnung

3.1. Zur relevanten Personengruppe

Die UN-KRK definiert in Art. 1 den Begriff „**Kind**“ als jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, die Volljährigkeit tritt nach dem auf das Kind anwendbaren nationalen Recht früher ein. Diese Definition ist universell anerkannt und gilt auch in Österreich. Das vorliegende Gutachten orientiert sich daher an dieser Altersgrenze. Kinder unter 14 Jahren gelten im österreichischen Recht als „unmündig“.¹⁷ In spezifischen Kontexten wird ergänzend auf den im österreichischen Kontext üblichen Terminus „**Jugendliche**“ zurückgegriffen, der Kinder zwischen 14. und 18. Lebensjahr umfasst.¹⁸

Im Mittelpunkt der Analyse steht die Gruppe der **minderjährigen Antragsteller:innen auf internationalen Schutz (Asylwerber:innen)**, also jener Kinder, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und über deren Verfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist (mitumfasst sind auch Kinder von Asylwerber:innen, die über kein sonstiges Aufenthaltsrecht verfügen).¹⁹ Für diese Gruppe stellen sich besondere Fragen beim Zugang zu Bildung, da ihr Aufenthaltsstatus während des Verfahrens unsicher ist und spezifische rechtliche Rahmenbedingungen greifen.

Andere Gruppen geflüchteter Kinder²⁰ – etwa anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte nach § 3 AsylG), subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG), Vertriebene (§ 62 AsylG) oder Kinder mit humanitärem Aufenthaltsrecht (§§ 55 bis 57 AsylG und daran anschließende Aufenthaltstitel nach dem NAG) oder ohne Aufenthaltsrecht – werden im Gutachten nur punktuell zur Abgrenzung einbezogen. Sie stehen nicht im Zentrum der Untersuchung, da sich für sie andere Fragestellungen stellen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen zudem **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF; auch Kinderflüchtlinge bzw. Fluchtwaisen)**, die ohne Obsorge einer verantwortlichen erwachsenen Person nach Österreich gekommen sind oder hier zurückgelassen wurden.²¹ Sie gelten als besonders schutzbedürftig und haben Anspruch auf spezifische Unterstützungsmaßnahmen.²²

3.2. Zum Schulsystem in Österreich²³

In Österreich besteht nach § 1 Schulpflichtgesetz 1985 eine allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, „die sich in Österreich dauernd aufhalten“. Sie dauert neun Jahre und beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.²⁴ Kinder, die bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind daher ab dem darauffolgenden 1. September schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in der Regel mit der Vollendung des 15. Lebensjahres nach der neunten Schulstufe.

¹⁷ § 21 Abs 2 ABGB.

¹⁸ Siehe hierzu auch Unterscheidung „Unmündiger“ und „Jugendliche“ in § 1 JGG.

¹⁹ Vgl. hierzu insb. Art. 2 lit b Aufnahmerichtlinie 2013 („endgültig“); Art 2 Z 2 Aufnahmerichtlinie 2024 („bestandkräftig“).

²⁰ Hier wird auf den in Art. 22 UN-KRK verankerten Terminus Bezug genommen.

²¹ Art 2 lit e Aufnahmerichtlinie 2013; Art 2 Z 5 Aufnahmerichtlinie 2024.

²² Kasper, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- und Fremdenrecht, in Salomon (Hrsg), Der Status im europäischen Asyssystem (2020) 187 (192).

²³ Ausführlich wird in Kapitel 7 auf die nationalen Voraussetzungen eingegangen, die folgende Darstellung dient lediglich einer ersten Orientierung.

²⁴ §§ 2f SchPflG.

Von der Schulpflicht zu unterscheiden ist die **Schulreife**. Sie bezeichnet die Fähigkeit eines Kindes, den Anforderungen des Unterrichts in der ersten Schulstufe ohne Überforderung gerecht zu werden. Die Feststellung der Schulreife ist ein zentrales Kriterium für die Aufnahme in die Volksschule.²⁵

Die **Pflichtschule** umfasst die ersten neun Schuljahre. Sie beginnt mit der **Volksschule** (Primarstufe, 1.–4. Schulstufe) und setzt sich in der **Sekundarstufe I** fort, die entweder in einer **Mittelschule (MS)** oder einer **Allgemeinbildenden Höheren Schule (AHS-Unterstufe)** absolviert wird. Die **Polytechnische Schule (PTS)** bildet ein zusätzliches, einjähriges Angebot nach der achten Schulstufe und bereitet gezielt auf den Übergang in eine Lehrausbildung oder eine andere berufliche Ausbildung vor.²⁶

Der erfolgreiche Abschluss der Pflichtschule stellt einen grundlegenden Bildungsabschluss dar, der Zugangsvoraussetzung für die meisten weiterführenden Bildungswege ist. Personen, die diesen Abschluss während der regulären Schulzeit nicht erlangt haben, können ihn im Rahmen spezieller Lehrgänge und Prüfungen nachholen.²⁷

Nach Erfüllung der Pflichtschule stehen den Jugendlichen unterschiedliche **weiterführende Schulen (Sekundarstufe II)** offen:

- **Berufsbildende Mittlere Schulen (BMS)** mit einer Ausbildungsdauer von ein bis vier Jahren,
- **Berufsbildende Höhere Schulen (BHS)** mit einer fünfjährigen Ausbildung, die sowohl eine Berufsausbildung als auch die Matura vermittelt,
- **Allgemeinbildende Höhere Schulen (AHS-Oberstufe)**, die primär auf die Matura und den Hochschulzugang vorbereiten.²⁸

Eine Besonderheit bildet die **Lehre** als duales Ausbildungssystem. Sie verbindet die praktische Ausbildung in einem Betrieb mit theoretischem Unterricht in der Berufsschule. In Österreich bestehen derzeit 228 anerkannte Lehrberufe. Jugendliche können eine Lehre nach Erfüllung der Schulpflicht beginnen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Lehrvertrages mit einem Betrieb, der arbeitsrechtlich als Beschäftigungsverhältnis gilt. Für Jugendliche ohne unbeschränkten Arbeitsmarktzugang – darunter Asylwerber:innen – ist hierfür eine Beschäftigungsbewilligung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) erforderlich.²⁹

Ergänzend wurde 2016 mit dem **Ausbildungspflichtgesetz (APfIG)** eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr eingeführt. Sie verpflichtet Jugendliche, nach Erfüllung der Schulpflicht eine weiterführende Ausbildung aufzunehmen, sei es in einer Schule, in der Lehre oder in außerschulischen Qualifizierungsmaßnahmen. Ziel ist es, Bildungsabbrüche zu vermeiden und die beruflichen Chancen zu erhöhen.³⁰ Minderjährige Asylwerber:innen sind nach der gelebten Verwaltungspraxis, basierend auf den parlamentarischen Erläuterungen, von der Ausbildungspflicht ausgenommen.³¹

²⁵ § 6 Abs 2b SchPflG.

²⁶ § 5 Abs 1 Schulpflichtgesetz 1985.

²⁷ § 1 Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012.

²⁸ § 3 SchOG.

²⁹ AMS, Lehrberufe in Beruflexikon (2024) <<https://www.beruflexikon.at/ausbildungsinfos/lehre>> (29.8.2025).

³⁰ BMB, Informations- und Umsetzungserlass zur Ausbildungspflicht bis 18 (2016)

<https://www.bmb.gv.at/dam/jcr:2cf5b721-d286-47ca-bce7-4c8f55b9ee16/erlass_ausbildung_bis_18.pdf> (29.8.2025).

³¹ ErläutRV 1178 BlgNR 25. GP 3.

4. Völkerrechtliche Verpflichtungen

Das Recht auf Bildung wurde bereits in Art. 26 der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)** von 1948 formuliert.³² Bereits hier finden sich zentrale Leitlinien, wie die Unentgeltlichkeit und allgemeine Verfügbarkeit der Grundschulbildung sowie die Bedeutung von Bildung für die Förderung von Verständnis und Toleranz.

Eine völkerrechtlich verbindliche Ausgestaltung erfolgte mit dem **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR, UN-Sozialpakt 1966)**. Art. 13 verpflichtet die Vertragsstaaten, allen Personen den Zugang zur Bildung zu sichern und insbesondere die verschiedenen Formen weiterführender und beruflicher Ausbildung „allgemein verfügbar und jedermann zugänglich“ zu machen.

Mit der **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, 1989)** wurde das Recht auf Bildung erstmals umfassend und speziell für Kinder garantiert. Nach Art. 28 UN-KRK haben alle Kinder einen Anspruch auf Zugang zu Bildung, ohne dass zwischen verschiedenen Gruppen unterschieden wird. Das bedeutet, dass auch Kinder im Asylverfahren von diesem Schutz umfasst sind. Die UN-KRK stellt damit einen entscheidenden Fortschritt im internationalen Schutz von Kinderrechten dar.

Ergänzend verpflichtet die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, 2006)** die Vertragsstaaten, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Sie betont die Bedeutung von Barrierefreiheit, angemessenen Vorkehrungen und einer diskriminierungsfreien Teilhabe für Kinder mit Behinderungen.

Daneben enthält auch das **UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen von 1960** einschlägige Bestimmungen, die den gleichberechtigten Zugang zu Bildung sicherstellen sollen.

Nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, die gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen.³³ Für Österreich bedeutet dies, dass die föderale Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ohne Bedeutung ist: Sowohl Bundes- als auch Landesrecht müssen die internationalen Vorgaben einhalten.³⁴

Für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen sind die **Allgemeinen Bemerkungen der zuständigen UN-Fachausschüsse** heranzuziehen. Diese sind zwar rechtlich nicht unmittelbar bindend, gelten aber als authentische Interpretationsleitlinien. Während internationale Gerichte – wie der EGMR – regelmäßig auf solche Auslegungen zurückgreifen, geschieht dies in der österreichischen Rechtsprechung bislang nur selten.

Der UN-Sozialpakt, die UN-KRK und die UN-BRK wurden von Österreich ratifiziert und sind damit völkerrechtlich verbindlich. Da sie nach Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG unter einem Erfüllungsvorbehalt stehen, sind sie zwar nicht unmittelbar anwendbar, müssen jedoch im Wege einer völkerrechtskonformen Interpretation in das innerstaatliche Recht integriert werden.³⁵ Das bedeutet, dass österreichische Gesetze so auszulegen sind, dass sie mit den menschenrechtlichen

³² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte UNTS 8547.

³³ *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis. 3. Auflage (1984) § 1262 ff.

³⁴ *Öhlinger/Müller in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) zu Artikel 50 B-VG, Rz 52.

³⁵ *Obwexer*, Das Kindeswohl im Völker- und Unionsrecht, ZVG 2024, 170 (173); *Ecker*, Gutachten über die aus dem UN-Abkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenden Verpflichtungen Österreichs (2014) 18 f mwN,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=602&attachmentName=UN_Konvention_Gutachten_2014.pdf> (29.8.2025).

Verpflichtungen in Einklang stehen – auch wenn die völkerrechtlichen Verträge nicht die alleinige Grundlage einer Entscheidung bilden können.³⁶

4.1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR; Sozialpakt)

Der Sozialpakt von 1966 ist einer der zentralen Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen und seit 1976 in Kraft. Österreich hat ihn 1978 ratifiziert. Er verpflichtet die Vertragsstaaten nach Art. 2 Abs. 1, die in ihm verankerten Rechte schrittweise zu verwirklichen (*progressive realization*), gleichzeitig aber nach Art. 2 Abs. 2 jede Diskriminierung beim Zugang zu diesen Rechten zu unterlassen. Das Diskriminierungsverbot bezieht sich ausdrücklich auch auf den „sonstigen Status“ und umfasst nach der Auslegung des UN-Sozialausschusses auch den aufenthaltsrechtlichen Status.³⁷

Art. 13 IPwskR widmet sich explizit dem Recht auf Bildung. Abs. 1 betont die zentrale Rolle der Bildung für die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das gesellschaftliche Zusammenleben. Abs. 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, eine unentgeltliche und verpflichtende Grundschulbildung sicherzustellen, den Zugang zu weiterführenden Schulen einschließlich Fach- und Berufsschulen allgemein verfügbar und jedermann zugänglich zu machen, die Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts schrittweise einzuführen und das Bildungssystem insgesamt weiterzuentwickeln.³⁸ Der UN-Sozialausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (1999) hervorgehoben, dass das Recht auf Bildung alle Stufen umfasst, einschließlich der beruflichen und technischen Ausbildung. Damit sind auch duale Systeme wie die österreichische Lehre erfasst, die als integraler Bestandteil der Berufsausbildung gelten und wesentlich zur sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe beitragen.³⁹

Der Sozialpakt unterscheidet sich von der UN-KRK dadurch, dass er keine spezifische Zielgruppe wie Kinder adressiert, sondern das Recht auf Bildung für alle Menschen unabhängig vom Alter und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus garantiert.

Zur Auslegung des Rechts auf Bildung hat der Ausschuss das sogenannte 4-A-Schema entwickelt: Bildung muss **verfügbar (availability)**, **zugänglich (accessibility)**, **annehmbar (acceptability)** und **anpassungsfähig (adaptability)** sein. Dieses Schema ist inzwischen ein anerkanntes Referenzinstrument zur Beurteilung staatlicher Bildungsmaßnahmen. Es verdeutlicht, dass das Recht auf Bildung nicht nur den formalen Zugang zu Schulen umfasst, sondern auch die Qualität, kulturelle Angemessenheit und Flexibilität des Bildungssystems sicherstellen muss.⁴⁰

Für die Bewertung der Situation minderjähriger Asylwerber:innen in Österreich ist das 4-A-Schema von besonderer Bedeutung, da es strukturelle Barrieren wie Diskriminierung aufgrund des Aufenthaltsstatus, das Fehlen geeigneter Angebote oder mangelnde Anpassungsfähigkeit gegenüber den besonderen Bedürfnissen dieser Gruppe sichtbar macht.

³⁶ Öhlinger/Müller, Artikel 50 B-VG Rz 103; hierzu auch VwGH 28.2.1962, 0535/58, RS 5.

³⁷ UN Economic and Social Council, General Comment No. 20: Non-discrimination in economic, social and cultural rights (Art. 2, para. 2, of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), E/C.12/GC/20, 2.7.2009, Rz. 30.

³⁸ Beiter, The Protection of the Right to Education by International Law. Including a systematic analysis of Article 13 of the International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights (2006) 97 ff.

³⁹ Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), E/C.12/1999/10, 8.12.1999, Rz 15f.; anders Ausführungen zur Bildung, die den Schutzzumfang auf das Schulwesen beschränkt erachten, auf <<https://www.sozialpakt.info/bildung-3275/>> (29.8.2025).

⁴⁰ CESCR, GC Nr. 13, Rz. 6.

4.2. UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Die UN-KRK ist der zentrale völkerrechtliche Vertrag zum Schutz der Rechte von Kindern. Sie wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und von fast allen Staaten ratifiziert. Österreich hat die UN-KRK 1992 ratifiziert; seit dem Rückzug aller Vorbehalte im Jahr 2015 gilt sie uneingeschränkt.⁴¹ Die UN-KRK erkennt Kinder als eigenständige Rechtsträger:innen an und verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Rechte umfassend zu gewährleisten.⁴²

Die Konvention basiert auf vier Grundprinzipien: dem Diskriminierungsverbot (Art. 2), der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3), dem Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6) sowie dem Recht auf Beteiligung (Art. 12). Diese Prinzipien sind bei der Auslegung sämtlicher Bestimmungen der Konvention stets mit zu berücksichtigen, um deren umfassende Anwendung sicherzustellen.⁴³

Besonders relevant für den Bildungszugang sind Art. 28 und 29 UN-KRK. Art. 28 garantiert allen Kindern das Recht auf Bildung, und zwar unabhängig von ihrem Alter und Status. Art. 29 formuliert die Bildungsziele, die weit über Wissensvermittlung hinausgehen und auf die umfassende Persönlichkeitsentwicklung zielen. Ergänzend sichert Art. 22 UN-KRK geflüchteten Kindern besonderen Schutz.

Die besondere Bedeutung des Rechts auf Bildung zeigt sich darin, dass die allererste Allgemeine Bemerkung des Kinderrechtsausschusses (Nr. 1, 2001) diesem Thema gewidmet war. Sie unterstreicht, dass Bildung eine Voraussetzung für die Verwirklichung fast aller anderen Kinderrechte ist.⁴⁴

Zu betonen ist, dass der Kinderrechtsausschuss die Möglichkeit hat, Individualbeschwerden zu prüfen, allerdings nur in Staaten, die das 3. Fakultativprotokoll zur UN-KRK ratifiziert haben. Dieses Protokoll ermöglicht es Einzelpersonen oder Gruppen, Mitteilungen über Verletzungen von Kinderrechten direkt beim Ausschuss einzureichen. Österreich hat das 3. Fakultativprotokoll zwar am 28. Februar 2012 unterzeichnet, es jedoch bis heute nicht ratifiziert.⁴⁵

4.2.1. Das Recht auf Bildung gemäß Art. 28 UN-KRK

Art. 28 UN-KRK garantiert jedem Kind das Recht auf Bildung und verpflichtet die Vertragsstaaten, dieses Recht auf der Grundlage der Chancengleichheit schrittweise zu verwirklichen. Die Bestimmung umfasst mehrere zentrale Verpflichtungen:

- **Zugang zu Grundbildung:** Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass die Grundschulbildung für alle Kinder kostenlos und verpflichtend ist.
- **Förderung weiterführender Bildung:** Weiterführende Schulen, sowohl allgemeinbildender als auch berufsbildender Art, sollen allen Kindern zugänglich gemacht werden. Dies schließt auch die Verpflichtung ein, finanzielle und andere Unterstützungsmaßnahmen bereitzustellen, um den Zugang zu erleichtern.

⁴¹ *United Nations*, 11. Convention on the Rights of the Child (Status: 30.06.2025)

<https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=_en>.

⁴² *Sax*, Kinderrechte in *Heißl*, Handbuch Menschenrechte (2009) 542 (544).

⁴³ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention² (2017), UN-KRK Art 29 Rz 19 ff.

⁴⁴ *UN-Kinderrechtsausschuss*, Allgemeine Bemerkungen Nr. 1: Ziele der Bildung (Art. 29), CRC/GC/2001/1, 17.4.2001.

⁴⁵ *Netzwerke Kinderrechte Österreich*, Umsetzung und Monitoring in Österreich

<<https://www.kinderhabenrechte.at/umsetzung-und-monitoring-in-oesterreich/>> (29.8.2025).

- **Maßnahmen zur Verringerung von Schulabbrüchen:** Die Vertragsstaaten sind angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern und den Anteil derjenigen zu reduzieren, die die Schule vorzeitig verlassen.

Die UN-KRK verbietet jegliche Diskriminierung, wie sie in Art. 2 festgelegt ist, und fordert, dass alle Kinder gleiche Rechte genießen, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem rechtlichen Status.

Der UN-Kinderrechtsausschuss widmete sich in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 auch dem Bildungszugang von unbegleiteten geflüchteten Kindern und hielt fest, dass Kinder in allen Phasen des Prozesses Zugang zum Bildungswesen und voller diskriminierungsfreier Zugang zu Bildungseinrichtungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zukommen muss. Die Vertragsstaaten sind dabei auch angehalten, geflüchteten Kindern so rasch wie möglich bei den zuständigen Schulbehörden anzumelden und sie bei der Optimierung ihrer Lernmöglichkeiten zu unterstützen. Dies schließt das Recht der Kinder ein, ihre kulturelle Identität und Werte zu bewahren, einschließlich der Förderung und Weiterentwicklung ihrer Muttersprache. Jugendliche sollten die Möglichkeit erhalten, an allgemein- und berufsbildenden Lehrgängen teilzunehmen, während kleineren Kindern Programme zur Frühförderung zugänglich gemacht werden. Zudem sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass unbegleitete Kinder Schulzeugnisse oder andere Dokumente erhalten, die ihren Ausbildungsstand belegen.⁴⁶

4.2.2. Bildungsziele gemäß Art. 29 UN-KRK

Art. 29 UN-KRK definiert die Ziele der Bildung und hebt hervor, dass Bildung nicht nur der Wissensvermittlung dient, sondern auch die ganzheitliche Entwicklung des Kindes fördern soll. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Bildung so zu gestalten, dass sie:

- die Persönlichkeit, Begabungen und Fähigkeiten des Kindes voll entfaltet.
- Respekt vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie vor der kulturellen Identität des Kindes fördert.
- das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorbereitet.

Für geflüchtete Kinder bedeutet dies, dass Bildung nicht nur als Mittel zur Integration in die Gesellschaft des Aufnahmelandes dient, sondern auch ihre kulturelle Identität und Muttersprache berücksichtigt werden müssen. Es wird betont, dass Bildung inklusiv und auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten sein soll. Dies ist besonders wichtig, da viele geflüchtete Kinder aufgrund von Fluchterfahrungen und Sprachbarrieren besondere Unterstützung benötigen, um erfolgreich am Bildungssystem teilzunehmen.

4.2.3. Praxis des Kinderrechtsausschusses

Der Kinderrechtsausschuss hat in einem Mitteilungsverfahren festgestellt, dass die Weigerung, ein Kind trotz Erreichens des schulpflichtigen Alters wegen seines unsicheren Aufenthaltsstatus einzuschulen, eine Verletzung von Art. 28 UN-KRK iVm Art. 2 UN-KRK darstellt. Er betonte, dass das Kindeswohl Vorrang hat und abstrakte Erwägungen – etwa mögliche Belastungen für das Schulsystem – nicht über die konkreten Interessen des Kindes gestellt werden dürfen.⁴⁷

⁴⁶ UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 6: Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC/GC/2005/6, 1.9.2005, Rz 41ff.

⁴⁷ UN-Kinderrechtsausschuss, Individualmitteilung 115/2020, A.E.A. v. Spain.

4.3. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Das Recht auf inklusive Bildung ist ein zentraler Bestandteil der UN-BRK und in Art. 24 ausdrücklich verankert. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen – von der Vorschule bis zur Hochschul- und Berufsbildung sowie dem lebenslangen Lernen – zu gewährleisten. Inklusive Bildung bedeutet, dass Kinder mit Behinderungen nicht in separaten Einrichtungen unterrichtet werden, sondern gleichberechtigt mit anderen Kindern in regulären Schulen lernen. Ziel ist die Förderung von Chancengleichheit, die Verhinderung von Diskriminierung und die Stärkung der sozialen Teilhabe.

Zur Umsetzung dieses Rechts müssen die Vertragsstaaten angemessene Vorkehrungen treffen, die den individuellen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung tragen. Dazu gehören angepasste Lehrmethoden, barrierefreie Infrastruktur, unterstützende Technologien sowie zusätzliche pädagogische und therapeutische Betreuung sowie persönliche Assistenz. Diese Verpflichtungen gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus und erfassen daher auch geflüchtete Kinder mit Behinderungen.⁴⁸

Österreich ist bei der Umsetzung in Verzug. Die Praxis der fortgesetzten Segregation von Kindern mit Behinderungen in Sonderschulen wurde vom UN-Behindertenrechtsausschuss wiederholt kritisiert. Beanstandet werden insbesondere die unzureichende Ausstattung mit Ressourcen und die mangelnde Vorbereitung des Lehrpersonals auf inklusiven Unterricht.⁴⁹ Für geflüchtete Kinder mit Behinderungen verschärfen sich diese Defizite, weil ihre spezifischen Bedürfnisse häufig weder im Asylverfahren noch im Bildungssystem ausreichend berücksichtigt werden.⁵⁰

Damit macht die UN-BRK deutlich, dass der Zugang zur Bildung auch für diese besonders vulnerable Gruppe nicht nur diskriminierungsfrei zu gewährleisten ist, sondern aktiv auf ihre Inklusion hin ausgerichtet werden muss.

4.4. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die GFK als Grundlage für den internationalen Flüchtlingsschutz enthält in Art. 22 auch eine ausdrückliche Bestimmung zum Bildungsbereich.

Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, Flüchtlingen im Bereich der Grundschulbildung die gleiche Behandlung wie eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Minderjährige Flüchtlinge iSd GFK müssen daher denselben Zugang zu kostenloser und obligatorischer Grundbildung erhalten wie inländische Kinder.

Abs. 2 sieht vor, dass Flüchtlinge hinsichtlich weiterführender Bildung, einschließlich Sekundarschulen, Hochschulen und Berufsausbildung, mindestens so zu behandeln sind wie andere rechtmäßig im Land aufhältige Ausländer:innen. Dazu gehört auch der Zugang zu Stipendien und sonstigen Unterstützungsleistungen, die für die Fortsetzung der Ausbildung erforderlich sind.

Für die Analyse ist wesentlich, dass die Schutzgarantien der GFK nur für Personen gelten, denen bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Minderjährige Asylwerber:innen, über deren

⁴⁸ Kasper/Hammer, Gleichberechtigter Bildungszugang für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Juridikum 2025, 88 (90).

⁴⁹ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreich, CRPD/C/AUT/CO/2-3, 8.9.2023, Rz 57; hierzu auch Monitoringausschuss, UN-Staatenprüfung 2023: Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen, 20.12.2023 <<https://monitoringausschuss.at/aktuelles/zusammenfassung-der-handlungsempfehlungen/>> (28.9.2025).

⁵⁰ Zur Situation von flüchtenden Menschen mit Behinderungen vgl. auch Monitoringausschuss, Stellungnahme Flüchtende Menschen mit Behinderungen (Oktober 2024) <https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2024/11/UMA_SN_FluechtendeMmB_II_Mitglieder.pdf> (28.8.2025).

Verfahren noch nicht entschieden ist, fallen somit nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich von Art. 22 GFK. Dennoch sind die in der Konvention formulierten Standards richtungsweisend, weil sie den Mindestschutz umschreiben, der anerkannten Flüchtlingen gewährt werden muss.

5. Europäische Vorgaben

Das Recht auf Bildung ist ein zentraler Bestandteil der europäischen Menschenrechtsarchitektur und wird sowohl durch die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** als auch durch die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)** geschützt.

Art. 2 des 1. ZPEMRK garantiert das Recht auf Bildung und hat in Österreich Verfassungsrang, wodurch es einen einklagbaren Rechtsanspruch darstellt. Die Reichweite dieses Rechts ist insbesondere im Bereich der elementarpädagogischen und beruflichen Bildung in der Rechtsprechung des EGMR noch nicht abschließend geklärt.⁵¹

Die GRC verankert in Art. 14 ebenfalls das Recht auf Bildung, geht aber inhaltlich weiter: Sie garantiert ausdrücklich den Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Unentgeltlichkeit des Pflichtschulunterrichts.⁵² Innerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts kommt ihr derselbe Rang wie nationalen Verfassungsrechten zu.⁵³ Dies ist für den Bildungszugang von Asylwerber:innen insbesondere deshalb relevant, weil die Aufnahmebedingungen durch unionsrechtliche Sekundärrechtsakte geregelt sind.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind die **EU-Aufnahmerichtlinien**. Sowohl die noch geltende Fassung von 2013 als auch die überarbeitete Richtlinie von 2024 (umzusetzen bis Juni 2026) enthalten ausdrückliche Regelungen zum Zugang zur Bildung von Antragsteller:innen auf internationalen Schutz zu Bildungseinrichtungen. Damit schaffen sie unionsweit Mindeststandards, die von den Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Sie sind Teil des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** und verfolgen das Ziel, einen einheitlichen Schutzstandard sowie vergleichbare Aufnahmebedingungen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Im Folgenden werden zunächst die EMRK und GRC dargestellt, bevor die spezifischen Regelungen der EU-Aufnahmerichtlinien analysiert und deren Bedeutung für den Zugang zu Bildung für minderjährige Asylwerber:innen bewertet werden.

5.1. Europäische Menschenrechtskonvention

5.1.1. Recht auf Bildung gemäß Art. 2 des 1. ZPEMRK

Das Recht auf Bildung ist in Art. 2 1. ZPEMRK verankert. Der Artikel lautet:

„Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen“.

Die Formulierung des Artikels ist bewusst negativ gehalten. Daraus folgt, dass der Staat verpflichtet ist, den Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen zu gewährleisten. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang das in Art. 14 EMRK verankerte Diskriminierungsverbot. Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass der Zugang zu Bildungseinrichtungen nicht willkürlich oder diskriminierend verweigert werden darf.⁵⁴ Es besteht hingegen keine positive Pflicht, neue

⁵¹ *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 22 Recht auf Bildung, Rz 88.

⁵² *Gutknecht in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, zu Artikel 2 1. ZPEMRK, Rz 4.

⁵³ Exemplarisch VfGH 14.3.2012, U466/11 ua.

⁵⁴ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, Rz 88.

Bildungseinrichtungen zu schaffen oder bestehende auszubauen.⁵⁵ Positive Schutzpflichten bestehen jedoch in Bezug auf einen inklusiven Bildungszugang für Menschen mit Behinderungen.⁵⁶

Das Recht auf Bildung umfasst nach der Rechtsprechung des EGMR alle bestehenden Bildungsstufen, von der Grundbildung bis hin zur Hochschulbildung, sofern diese im nationalen System vorgesehen sind. Ungeklärt ist bislang, ob Art. 2 1. ZPEMRK auch den Zugang zu beruflicher Ausbildung oder Erwachsenenbildung schützt.⁵⁷

Der EGMR verweist in seiner Rechtsprechung regelmäßig auf die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere auf Art. 28 und 29 UN-KRK, um Reichweite und Ziele des Bildungsrechts nach Art. 2 1. ZPEMRK zu konkretisieren.⁵⁸ Die UN-KRK dient ihm dabei als Interpretationshilfe, die verdeutlicht, dass Bildung chancengleich und auf allen Stufen zugänglich sein muss.⁵⁹

Dies ist auch für den Zugang von minderjährigen Asylwerber:innen bedeutsam: Aus der Zusammenschau von Art. 2 1. ZPEMRK, Art. 14 EMRK und den Vorgaben der UN-KRK ergibt sich, dass eine Schlechterstellung von Kindern allein aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus regelmäßig unvereinbar ist. Auch wenn die Reichweite von Art. 2 1. ZPEMRK im Hinblick auf berufliche Bildung noch nicht abschließend geklärt ist, spricht die Bezugnahme auf die UN-KRK dafür, den Schutzbereich dynamisch auszulegen und auch weiterführende sowie berufliche Bildungswege einzubeziehen.

5.1.2. Diskriminierungsverbot und Aufenthaltsrecht

Das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 2 1. ZPEMRK spielt eine zentrale Rolle beim Zugang zu Bildung. Art. 14 EMRK verbietet Diskriminierungen aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Rasse, Religion, nationaler oder sozialer Herkunft sowie „sonstigem Status“. Auch der Aufenthaltsstatus kann unter den Begriff „sonstiger Status“ fallen.⁶⁰ Dies bedeutet, dass der Zugang zu Bildung ohne sachliche Rechtfertigung nicht allein aufgrund des Aufenthaltsstatus einer Person eingeschränkt werden darf.⁶¹

5.1.3. Relevante Rechtsprechung des EGMR

Bislang liegt keine spezifische Judikatur des EGMR vor, die sich explizit mit dem Bildungszugang von minderjährigen Asylwerber:innen befasst. Dennoch lassen sich aus der allgemeinen Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Bildung und Diskriminierung im Bildungsbereich wichtige Grundsätze ableiten, die auch für diese Personengruppe von Bedeutung sein können.

A. Diskriminierung im Bildungsbereich

Der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass Diskriminierung im Bildungsbereich gegen Art. 14 (Diskriminierungsverbot) iVm Art. 2 1. ZPEMRK (Recht auf Bildung) verstößt.

⁵⁵ Das Recht auf Bildung begründet zudem kein Recht auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat zu Studienzwecken, kann aber einer Ausweisung entgegenstehen, wenn es der betroffenen Person nicht möglich wäre, ihre Ausbildung in einem anderen Staat fortzusetzen (*Gutknecht*, Artikel 2 1. ZPEMRK, Rz 40).

⁵⁶ *Muzak*, B-VG⁶ Art 2 1. ZPMRK, Rz 6.

⁵⁷ *Gutknecht*, Artikel 2 1. ZPEMRK, Rz 10f.

⁵⁸ Exemplarisch: EGMR 21.6.2011, 5335/05, *Ponomaryovi v. Bulgarien*, Rz 57.

⁵⁹ *Kilkelly*, The CRC in Litigation Under the ECHR, in *Liefwaard/Doek* (Hrsg), *Litigating the Rights of the Child: The UN Convention on the Rights of the Child in Domestic and International Jurisprudence* (2015) 193 (195).

⁶⁰ *Muzak*, B-VG⁶ Art 14 MRK, Rz 7.

⁶¹ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, Rz 88.

Besonders relevant sind Fälle, in denen Minderheiten wie Roma-Kinder benachteiligt wurden:

- In der Rechtssache *D.H. und Andere v. Tschechische Republik* wurde die Segregation von Roma-Kindern in Sonderschulen als Diskriminierung gewertet. Der EGMR betonte, dass Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung im Bildungsbereich zu verhindern.⁶²
- Ähnlich entschied der EGMR im Fall *Oršuš und Andere v. Kroatien*, in dem Roma-Kinder in getrennte Klassen eingeteilt wurden. Der Gerichtshof stellte klar, dass solche Maßnahmen nur unter sehr strengen Voraussetzungen gerechtfertigt sein können.⁶³

B. Zugang zu Bildung trotz administrativer Hindernisse

In der Rechtssache *Timishev v. Russland* entschied der EGMR, dass Kindern der Zugang zur Schule nicht aufgrund des Aufenthaltsstatus ihrer Eltern verweigert werden darf. Die russischen Behörden hatten Kindern den Schulbesuch verweigert, weil ihr Vater nicht als Einwohner registriert war. Der EGMR stellte fest, dass dies eine Verletzung des Rechts auf Bildung darstellt und nicht durch administrative Anforderungen gerechtfertigt werden kann.⁶⁴

C. Diskriminierungsfreier Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen

Im *Belgischen Sprachenfall* hielt der EGMR fest, dass der Staat nicht verpflichtet ist, neue Bildungseinrichtungen zu schaffen, sondern sicherstellen muss, dass der Zugang zu bestehenden Einrichtungen diskriminierungsfrei erfolgt. Der Gerichtshof betonte, dass das Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Bildungseinrichtungen zentral ist. Gleichzeitig hielt er fest, dass kein Anspruch auf Bildung in der Sprache der Eltern besteht, was die staatliche Gestaltungsmacht im Bildungsbereich unterstreicht. Diese Entscheidung verdeutlicht, dass der Staat zwar keine umfassende Verpflichtung zur Schaffung neuer Bildungsangebote hat, jedoch sicherstellen muss, dass bestehende Angebote allen Personen ohne Diskriminierung zugänglich sind.⁶⁵

D. Erhebung von Schulgebühren für Kinder ohne Aufenthaltsrecht

In der Rechtssache *Ponomaryovi v. Bulgarien* entschied der EGMR, dass die Vorschreibung von Schulgebühren für Kinder ohne Aufenthaltsrecht eine Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Art. 14 iVm Art. 2 1. ZPEMRK darstellt. Der Gerichtshof betonte, dass der Zugang zu Bildung für Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gewährleistet sein muss. Die Vorschreibung von Gebühren wurde als unverhältnismäßige Belastung für die betroffenen Kinder und ihre Familien angesehen, die den Zugang zu Bildung faktisch einschränkte.⁶⁶

E. Berücksichtigung kultureller und religiöser Aspekte

Der EGMR hat auch betont, dass der Bildungszugang die kulturellen und religiösen Überzeugungen der Betroffenen berücksichtigen muss: In der Rechtssache *Hasan und Eylem Zengin v. Türkei* wurde festgestellt, dass ein Lehrplan, der nicht ausreichend

⁶² EGMR 13.11.2007, 57325/00.

⁶³ EGMR 16.3.2010, 15766/03.

⁶⁴ EGMR 13.12.2005, 55762/00 and 55974/00.

⁶⁵ EGMR 23.7.1968, 1474/62.

⁶⁶ EGMR 21.6.2011, 5335/05.

pluralistisch ist, die Rechte der Eltern und Kinder verletzen kann. Der EGMR entschied, dass der Staat verpflichtet ist, religiöse und kulturelle Vielfalt im Bildungssystem zu gewährleisten.⁶⁷

F. Bildung für Minderheiten und Flüchtlinge

In der Rechtssache *Catan und Andere v. Republik Moldau und Russland* betonte der EGMR, dass Staaten auch unter schwierigen politischen Bedingungen den Zugang zu Bildung sicherstellen müssen. Dies gilt insbesondere für Minderheiten und vulnerable Gruppen wie Flüchtlinge.⁶⁸

Die Rechtsprechung des EGMR zeigt, dass der Zugang zu Bildung als fundamentales Recht geschützt ist und Diskriminierung oder administrative Hindernisse nicht als Rechtfertigung für dessen Einschränkung dienen dürfen. Diese Grundsätze können auf den Bildungszugang von minderjährigen Antragsteller:innen auf internationalen Schutz und geflüchtete Kinder übertragen werden, auch wenn spezifische Urteile hierzu fehlen.

5.2. Europäische Sozialcharta (ESC)

Ein weiterer zentraler Menschenrechtsvertrag des Europarates ist die Europäische Sozialcharta (ESC), die 1965 in Kraft trat und in der revidierten Fassung seit 1999 gilt. Österreich hat die revidierte ESC 2011 ratifiziert und sich damit verpflichtet, eine Reihe sozialer Rechte zu achten, darunter auch Rechte im Bildungsbereich (u. a. Art. 7, 9, 10 und 17 ESC).

Besonders relevant ist Art. 17 Abs. 2 ESC (revidiert), der den unentgeltlichen Zugang zur primären und sekundären Bildung garantiert und die Vertragsstaaten verpflichtet, den regelmäßigen Schulbesuch aller Kinder zu fördern. Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte (ECSR) hat klargestellt, dass dieses Recht allen Kindern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zusteht. Der ECSR hielt ausdrücklich fest, dass auch Kinder ohne rechtmäßigen Aufenthalt in den persönlichen Geltungsbereich von Art. 17 Abs. 2 ESC fallen, da der Zugang zu Bildung entscheidend für das Leben und die Entwicklung jedes Kindes sei („crucial for every child’s life and development“).⁶⁹

Für minderjährige Asylwerber:innen bedeutet dies, dass eine Beschränkung ihres Bildungszugangs nicht mit den Verpflichtungen aus der ESC vereinbar ist, obgleich der Anwendungsbereich nach dem Anhang ansonsten auf Staatsbürger:innen der Vertragsstaaten sowie Flüchtlinge iSd GFK und Staatenlose beschränkt ist. Auch wenn die ESC in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist, verpflichtet Art. 50 Abs. 2 B-VG den Gesetzgeber zu ihrer Erfüllung. Sie stellt damit eine zusätzliche menschenrechtliche Grundlage dar, die den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung für alle Kinder unterstreicht.

5.3. Das Recht auf Bildung in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

Das Recht auf Bildung gemäß Art. 14 GRC geht in mehreren Aspekten über die Regelungen des Art. 2 1. ZPEMRK hinaus. Während die EMRK ein allgemeines Recht auf Bildung garantiert, erweitert Art. 14 GRC den Schutzbereich durch spezifische Regelungen. So normiert Art. 14 Abs. 2 GRC ausdrücklich ein Recht auf unentgeltliche Teilnahme am Pflichtschulunterricht, was in der EMRK nicht enthalten ist. Darüber hinaus wird der Zugang zu beruflicher Aus- und Weiterbildung

⁶⁷ EGMR 9.10.2007, 1448/04.

⁶⁸ EGMR 19.10.2012, 43370/04, 8252/05 and 18454/06.

⁶⁹ ECSR 20.10.2009, 47/2008, *Defence for Children International (DCI) v. the Netherlands*.

nur in der GRC ausdrücklich als Grundrecht erfasst. Ein weiterer Unterschied liegt in der Berücksichtigung der „erzieherischen Überzeugungen“ der Eltern in Art. 14 Abs. 3 GRC, wodurch eine breitere Schutzdimension im Vergleich zur EMRK geschaffen wird.

Der Inhalt von Art. 14 GRC umfasst fünf zentrale Rechtspositionen:

- das allgemeine Recht auf Bildung,
- den Zugang zu beruflicher Aus- und Weiterbildung,
- das Recht auf unentgeltliche Teilnahme am Pflichtschulunterricht,
- die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten,
- die elterlichen Erziehungsrechte.

Diese Rechte gewährleisten nicht nur den Zugang zu Bildung, sondern auch die Möglichkeit, Bildungseinrichtungen entsprechend den eigenen Überzeugungen zu gestalten, sofern demokratische Grundsätze eingehalten werden.

Der Schutzbereich des Art. 14 GRC ist weit gefasst. Persönlich gilt das Recht für alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates aufhalten, einschließlich Drittstaatsangehöriger wie Antragsteller:innen auf internationalen Schutz. Kinder können ihre Rechte je nach Alter und Reife selbstständig oder durch ihre Eltern wahrnehmen. Der Zugang zu Bildungseinrichtungen darf nicht diskriminierend gestaltet sein, und bestehende Bildungseinrichtungen müssen grundsätzlich allen offenstehen. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung ihres Bildungssystems. Zugangsbeschränkungen, wie etwa Eignungstests oder Quotenregelungen, sind zulässig, sofern sie diskriminierungsfrei ausgestaltet sind. Die Verpflichtung zur Unentgeltlichkeit bezieht sich dabei nur auf den Pflichtschulunterricht an staatlichen Schulen. Für weiterführende Bildungsangebote oder private Schulen besteht keine Verpflichtung zur Kostenfreiheit.

Sachlich umfasst der Schutzbereich den diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen auf allen Bildungsstufen, von der Grundschule bis zur Hochschulbildung, sowie berufliche Aus- und Weiterbildung und Umschulungen.

Unter berufliche Ausbildung („vocational training“/„formation professionnelle“) ist grundsätzlich jede Form der Ausbildung, die entweder auf die Qualifikation oder Befähigung für einen bestimmten Beruf oder eine spezifische Beschäftigung abzielt oder eine besondere Eignung zur Ausübung eines solchen Berufs oder einer solchen Tätigkeit vermittelt. Dazu zählt beispielsweise auch die Lehrlingsausbildung.⁷⁰

Eingriffe in das Recht auf Bildung sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt des Grundrechts achten und verhältnismäßig sind. Dies gilt auch für Einschränkungen, die sich aus nationalen Gesetzen ergeben.⁷¹

Die UN-KRK ist auch für die Auslegung des Art. 14 GRC von Bedeutung. Nach Art. 53 GRC darf die Charta das durch internationale Übereinkommen – insbesondere die EMRK, aber auch die UN-KRK – gewährte Schutzniveau nicht unterschreiten. Zudem stellen die *Erläuterungen zur Charta der Grundrechte* ausdrücklich klar, dass die Rechte aus der GRC in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen internationaler Rechtsinstrumente, insbesondere der UN-KRK

⁷⁰ Kalteis in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar Art 14 Rz 14 mit Verweis auf Art. 10 der Europäischen Sozialcharta (ESC) und Nr. 15 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer:innen.

⁷¹ Kalteis in Holoubek/Lienbacher, Art 14 Rz 15ff.

auszulegen sind.⁷² Damit wird deutlich, dass die UN-KRK, insbesondere Art. 28 und 29, als Mindeststandard für die Interpretation heranzuziehen ist.

Eine explizite, einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Art. 14 GRC im Kontext des Bildungszugangs für Antragsteller:innen auf internationalen Schutz liegt bislang nicht vor. Zwar wurde Art. 14 GRC in einigen Verfahren erwähnt, jedoch nicht inhaltlich vertieft oder konkretisiert.

Zusätzlich gewährleistet Art. 24 GRC ausdrücklich sowohl den Vorrang des Kindeswohls als auch die Partizipationsrechte von Kindern. Damit ist sichergestellt, dass ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und reifeangemessen berücksichtigt werden muss und das Kindeswohl in sämtlichen staatlichen Maßnahmen als vorrangige Erwägung geschützt ist.

5.4. Die EU-Aufnahmerichtlinie und das Recht auf Bildung (Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU)

Die Aufnahmerichtlinie 2013 ist ein zentraler Bestandteil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und legt Mindeststandards für die Aufnahmebedingungen von Personen fest, die internationalen Schutz beantragen. Sie ersetzt die frühere Richtlinie 2003/9/EG und war von den Mitgliedstaaten bis spätestens 20. Juli 2015 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mit Juni 2026 wird sie durch die Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 ersetzt. Ziel der Richtlinien ist es, ein einheitliches Schutzniveau in der EU sicherzustellen und die Rechte von Antragsteller:innen auf internationalen Schutz zu gewährleisten.

Nach Art. 14 Aufnahmerichtlinie 2013 müssen minderjährige Antragsteller:innen spätestens drei Monate nach Antragstellung Zugang zum Bildungssystem erhalten. Dieser Zugang ist unter ähnlichen Bedingungen wie für Staatsangehörige zu gewähren, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen die betroffenen Kinder oder deren Eltern tatsächlich vollstreckt wird.⁷³ Weiterführende Bildung darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil die Volljährigkeit erreicht wurde.⁷⁴ Der Unterricht kann im regulären Schulsystem oder – vorübergehend – in Unterbringungscentren organisiert werden.⁷⁵ Zudem verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, durch vorbereitende Maßnahmen, insbesondere Sprach- und Integrationskurse, den Zugang und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern.⁷⁶

Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, den Zugang auf das öffentliche Bildungssystem zu beschränken und verlangt nicht zwingend die Öffnung privater Bildungseinrichtungen.⁷⁷ Auch können Aufnahmetests oder sonstige Zugangsvoraussetzungen angewandt werden, soweit diese gleichermaßen für inländische Schüler:innen gelten. Ist der Besuch des regulären Bildungssystems aus besonderen Gründen – etwa aufgrund von Traumatisierungen – nicht möglich, sind alternative Unterrichtsformen bereitzustellen.⁷⁸

Bedeutsam ist auch die Bestimmung in Art. 16 zum Zugang zur beruflichen Bildung. Grundsätzlich steht es den Mitgliedstaaten frei, den Zugang zu öffnen, unabhängig vom Arbeitsmarktzugang (Abs. 1). Eine Pflicht besteht nur dort, wo die Teilnahme an einer Ausbildung mit einem

⁷² Erläuterungen zur Charta, [2007] ABl. C303/17, 25.

⁷³ Art. 14 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2013.

⁷⁴ Art. 14 Abs. 1 3. Satz Aufnahmerichtlinie 2013.

⁷⁵ Art. 14 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2013.

⁷⁶ Art. 14 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2013; ErwGr 48.

⁷⁷ Art. 14 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie 2013; *Peek/Tsourdi*, Asylum Reception Conditions Directive 2013/33/EU, in *Hailbronner/Thym* (Hrsg.), EU immigration and asylum law, A commentary (2016) 1381 (1433).

⁷⁸ Art. 14 Abs. 3 Aufnahmerichtlinie 2013.

Arbeitsvertrag verbunden ist: Dann setzt der Zugang die nach Art. 15 spätestens neun Monate nach Antragstellung zu gewährenden Arbeitsmarktzugang voraus (Abs. 2).

In einer Policy Note aus dem Jahr 2023 betont auch der European Council on Refugees and Exiles (ECRE), dass die Aufnahmerichtlinie 2013 nicht nur den Zugang zur Pflichtschule, sondern ausdrücklich auch zu weiterführender und beruflicher Bildung gewährleisten soll. ECRE verweist dabei auf die unions- und völkerrechtliche Einbettung des Bildungsrechts, insbesondere in Art. 14 GRC und Art. 28 UN-KRK, und hebt hervor, dass eine Beschränkung des Bildungszugangs für minderjährige Antragsteller:innen auf internationalen Schutz unionsrechtlich nur in engen Grenzen zulässig ist. Die Richtlinie sei damit als wichtiger Umsetzungsmechanismus des völkerrechtlich garantierten Rechts auf Bildung zu verstehen.⁷⁹

Schließlich ist auf Art. 23 zu verweisen, der die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls für sämtliche Bestimmungen der Richtlinie – und damit auch für den Bildungsbereich – ausdrücklich festschreibt. Dies verdeutlicht, dass Maßnahmen zum Bildungszugang nicht allein an formale Voraussetzungen geknüpft werden dürfen, sondern stets im Lichte des Kindeswohls auszulegen sind.

5.5. Das Recht auf Bildung nach der GEAS-Reform (Aufnahmerichtlinie 2024/1346)

Die mit der GEAS-Reform erlassene Aufnahmerichtlinie 2024 bringt wesentliche Neuerungen im Bereich des Bildungs- und Arbeitsmarktzugangs für Antragsteller:innen auf internationalen Schutz sowie eine detailliertere Konkretisierung des Kindeswohls.

Minderjährige Kinder von Antragsteller:innen sowie minderjährige Antragsteller:innen selbst haben nach Art. 16 Anspruch auf denselben Zugang zu Bildung wie Staatsangehörige und unter ähnlichen Bedingungen, solange keine Rückführungsmaßnahme tatsächlich vollstreckt wird.⁸⁰ Neu ist die ausdrückliche Verpflichtung, den Unterricht grundsätzlich in das reguläre Bildungssystem zu integrieren und von gleicher Qualität wie jener für Inländer:innen zu gestalten. Eine systematische Trennung antragstellender Kinder vom allgemeinen Schulsystem ist damit unionsrechtlich ausgeschlossen.⁸¹

Im Lichte von Art. 14 GRC wurde in der neuen Aufnahmerichtlinie die in der Vorgängerrichtlinie noch bestehende Unterscheidung zwischen schulischer und beruflicher Bildung konsequent aufgegeben. Art. 16 Aufnahmerichtlinie 2024 erfasst damit sämtliche Bildungsformen und differenziert auch nicht zwischen schulpflichtigen und nicht-schulpflichtigen Kindern, sodass der Schutzstandard für beide Gruppen gleichermaßen gilt.

Ist es minderjährigen Antragsteller:innen aufgrund ihrer besonderen Situation nicht möglich, am regulären Bildungssystem teilzunehmen, so hat der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe seines nationalen Rechts und seiner Praxis alternative Unterrichtsformen bereitzustellen.⁸² Dies ist insbesondere auch für Kinder mit Behinderungen relevant, welche nicht im regulären Schulbetrieb unterrichtet werden können.⁸³

⁷⁹ ECRE, The right to education for asylum seekers in the EU, Policy Note #44 (2023) <<https://ecre.org/wp-content/uploads/2023/03/Policy-Note-Accessing-to-Education-for-Asylum-Seekers-in-the-EU-March-2023.pdf>> (29.8.2025).

⁸⁰ Art. 16 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie 2024.

⁸¹ Art. 16 Abs. 3 Aufnahmerichtlinie 2024.

⁸² Art. 16 Abs. 3 Aufnahmerichtlinie 2024.

⁸³ In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die UN-BRK, deren Vertragspartei auch die EU ist, ein inklusives Bildungsverständnis zugrunde legt und die Segregation in Sonderschulen daher im Widerspruch zu den Konventionsvorgaben steht.

Der Zugang zum regulären Bildungssystem ist so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren; Schulferien sind bei der Fristberechnung zu berücksichtigen. Unterricht außerhalb des regulären Bildungssystems ist nur als Übergangsmaßnahme und für höchstens einen Monat zulässig. Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, bei Bedarf Vorbereitungskurse, insbesondere Sprachkurse, bereitzustellen, um den Zugang und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern.⁸⁴

Eine zentrale Neuerung gegenüber der Vorgängerrichtlinie ist die Verkürzung der Frist für den Arbeitsmarktzugang: Nach Art. 17 Abs. 1 muss dieser spätestens sechs Monate nach Registrierung des Antrags eröffnet werden, sofern noch keine Verwaltungsentscheidung ergangen ist und kein beschleunigtes Verfahren nach Art. 42 VO (EU) 2024/1348 vorliegt. Mit dem Arbeitsmarktzugang verbunden ist die Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen in wesentlichen arbeitsrechtlichen Bereichen, darunter Arbeitsbedingungen, Gewerkschaftsrechte sowie der Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, Weiterqualifizierungsmaßnahmen, Praktika und Beratungsdiensten.⁸⁵ Art. 17 Abs. 4 räumt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, bestimmte Leistungen auszuschließen, darunter Beihilfen oder Darlehen, gebührenfreie Hochschulbildung sowie den Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung außerhalb eines Arbeitsvertrags, wenn dieser zu Zwecken der Beschäftigungsförderung gewährt wird.⁸⁶ Auch Arbeitsmarktprüfungen zugunsten von Staatsangehörigen, Unionsbürger:innen und anderen rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sind zulässig.⁸⁷

Hervorzuheben ist zudem Art. 17 Abs. 8, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, Antragsteller:innen den Zugang zu bestehenden Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen zu erleichtern. Dies gilt auch dann, wenn keine vollständigen Befähigungsnachweise vorgelegt werden können. Damit wird sichergestellt, dass der Bildungszugang nicht allein an formalen Nachweisen scheitert.

Eine weitere Neuerung betrifft den Zugang zu Sprach- und Berufsbildung. Während die Aufnahmerichtlinie 2013 den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit eröffnete, Antragsteller:innen (unabhängig des Alters) Zugang zu Sprach- und Berufskursen zu gewähren, verpflichtet Art. 18 Aufnahmerichtlinie 2024 nun ausdrücklich, diesen Zugang sicherzustellen oder zumindest zu erleichtern – abhängig von der nationalen Ausgestaltung des Bildungssystems. Der Zugang ist unabhängig vom Arbeitsmarktzugang zu gewähren und gilt auch für Antragsteller:innen in beschleunigten Verfahren. Ziel ist es, die Fähigkeit der Antragsteller:innen zu selbstständigem Handeln, zur Interaktion mit Behörden und zur Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Soweit Antragsteller:innen über ausreichende Eigenmittel verfügen, können sie verpflichtet werden, die Kosten solcher Kurse ganz oder teilweise zu tragen.⁸⁸

Art. 26 verankert das Kindeswohl ausdrücklich als vorrangigen Maßstab bei allen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen, davon sind auch Bildungsmaßnahmen umfasst. Die Mitgliedstaaten haben dabei für einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard Sorge zu tragen.⁸⁹ Bei der Beurteilung des Kindeswohls sind Faktoren wie die Möglichkeit der Familienzusammenführung, die soziale Entwicklung und Stabilität,

⁸⁴ Art. 16 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2024.

⁸⁵ Art. 17 Abs. 3 lit. c Aufnahmerichtlinie 2024.

⁸⁶ Art. 17 Abs. 4 lit. b Aufnahmerichtlinie 2024; ErwGr 56.

⁸⁷ Art. 17 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2024.

⁸⁸ Art. 18 Aufnahmerichtlinie 2024; *ECRE*, Comments on the directive (EU) 2024/1346 of the European parliament and of the council of 14 may 2024 laying down standards for the reception of applicants for international protection (recast), September 2024, 16, https://ecre.org/wp-content/uploads/2024/09/ECRE_Comments_Regulation-on-Reception-of-Aplicants-for-International-Protection_Recast.pdf.

⁸⁹ Art. 26 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie 2024.

Sicherheitsaspekte sowie die Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife einzubeziehen.⁹⁰

Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, in Unterbringungszentren altersgerechte Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bereitzustellen und erforderlichenfalls den Zugang zu Schulmaterialien zu gewährleisten.⁹¹

Im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie enthält die Reform damit eine erweiterte und detailliertere Normierung des Kindeswohls, die Bildungs- ebenso wie Entwicklungsaspekte umfasst.

⁹⁰ Art. 26 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2024.

⁹¹ Art. 26 Abs. 3 Aufnahmerichtlinie 2024.

6. Innerstaatliches Recht in Österreich

Bevor auf die einschlägigen einfachgesetzlichen Bestimmungen eingegangen wird, ist zunächst der verfassungsrechtliche Rahmen darzustellen. Dieser bildet die Grundlage für die Auslegung und Anwendung der schul- und ausbildungsrechtlichen Normen.

Im Anschluss daran werden die wichtigsten schulrechtlichen Gesetze (Schulpflichtgesetz, Schulunterrichtsgesetz), die berufsausbildungsrechtlichen Grundlagen (insbesondere Berufsausbildungsgesetz und Ausbildungspflichtgesetz) sowie die Bestimmungen der Grundversorgungsvereinbarung kurz dargestellt, um in Kapitel 7 die einzelnen Bildungsstufen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

6.1. Verfassungsrechtlicher Rahmen: BVG Kinderrechte und das Grundrecht auf Bildung⁹²

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), das 2011 in Kraft trat, hebt zentrale Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention in den österreichischen Verfassungsrang. Mit ihm wurde das Kindeswohl als leitendes Prinzip staatlicher Rechtsetzung und Rechtsanwendung sowie als Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften festgeschrieben.⁹³

Art. 1 BVG Kinderrechte garantiert jedem Kind Anspruch auf Schutz und Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher wie privater Einrichtungen ist das Wohl des Kindes eine „vorrangige Erwägung“. Das Kindeswohl ist ein unbestimmter, dynamischer und mehrdimensionaler Rechtsbegriff, der stets anhand der konkreten Situation des einzelnen Kindes zu bestimmen ist.⁹⁴ Als kindergrundrechtliches Leitprinzip ist es nicht einschränkbar, sondern in jedem Fall zu beachten.⁹⁵ Die Bestimmung orientiert sich eng an Art. 3 Abs. 1 UN-KRK und Art. 24 Abs. 1 GRC,⁹⁶ hebt jedoch explizit den Entwicklungs- und Entfaltungsaspekt hervor.⁹⁷ Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung betont, dass das Kindeswohl maßgeblich durch den Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung bestimmt wird.⁹⁸

Ein ausdrücklich normiertes Grundrecht auf Bildung enthält das BVG Kinderrechte zwar nicht; es wird jedoch allgemein als Bestandteil des Entwicklungsrechts nach Art. 1 verstanden.⁹⁹ In Verbindung mit Art. 14 Abs. 5a B-VG (Ziele des Bildungswesens), Art. 2 1. ZPEMRK und Art. 28 UN-KRK ergibt sich daraus ein verfassungsrechtlich abgesicherter Anspruch auf Bildung, der sich am Wohl und an der bestmöglichen Entwicklung des Kindes zu orientieren hat.

⁹² Vorauszuschicken ist, dass, wie bereits erwähnt, das Recht auf Bildung gemäß Art 2 1. ZPEMRK in Verfassungsrang steht. Es darf an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

⁹³ *Kindeswohlkommission*, Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht (2021) Rz 24.

⁹⁴ Vgl. *Kasper/Öhner*, Fluchtwaisen in Bundesbetreuung: Obsorge und Grundversorgung im Lichte des BVG Kinderrechte in Filzwieser/Kasper, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2023 (2023) 275 (286 f), *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht (2015) 104; *UN-Kinderrechtsausschuss*, Allgemeine Bemerkung Nr 14, 9; auch *Lais/Schön*, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, Heft 10, 211 (212).

⁹⁵ *UN-Kinderrechtsausschuss*, Allgemeine Bemerkung Nr 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art 3 Abs 1), CRC/C/GC/14 (2013) 3 ff; *Schmahl*, Kinderrechtskonvention Rz 30; *Czech*, Jedes Kind zählt – oder doch nicht? Zur Bedeutung der Kinderrechte bei Ausweisungen, FABL 1/2012, 1 (3); *Handig/Öhner*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022/120, 225 (227).

⁹⁶ ErläutRV 413 BlgNR 18. GP, 2.

⁹⁷ Vgl. *Handig/Öhner*, RdU 2022/120, 232f; *Lais/Schön*, RZ 2021, 213; hierzu auch VfSlg 20.359/2019 und 19.941/2014.

⁹⁸ Vgl. VfSlg 20.359/2019 und VfSlg 19.941/2014.

⁹⁹ In diesem Sinne auch *Handig/Öhner*, RdU 2022, 229.

Darüber hinaus enthält das BVG Kinderrechte weitere einschlägige Schutz- und Teilhaberechte:

- **Art. 2** garantiert das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen sowie besonderen Schutz durch den Staat, wenn Kinder aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst werden.
- **Art. 3** normiert das Verbot von Kinderarbeit; der Eintritt in das Arbeitsleben darf nicht vor Beendigung der Schulpflicht erfolgen.
- **Art. 4** sichert das Partizipationsrecht des Kindes, indem seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten angemessen zu berücksichtigen ist.
- **Art. 5** gewährleistet das Recht auf gewaltfreie Erziehung und umfassenden Schutz vor Misshandlung und Ausbeutung.
- **Art. 6** verankert den Anspruch von Kindern mit Behinderungen auf besonderen Schutz und Fürsorge sowie das Recht auf Gleichbehandlung in allen Lebensbereichen, darunter Bildung.
- **Art. 7** erlaubt – im Gegensatz zur UN-KRK – eine Einschränkung bestimmter Rechte (insb. Art. 1, 2, 4 und 6), sofern dies gesetzlich vorgesehen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist. Damit stehen die verfassungsrechtlichen Kinderrechte grundsätzlich unter einem Gesetzesvorbehalt, der jedoch eng auszulegen ist. Das Verbot der Kinderarbeit (Art. 3) sowie das Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 5 Abs. 1) gelten hingegen absolut und dürfen nicht eingeschränkt werden.

Die Kindeswohlkommission hat in ihrem Endbericht hervorgehoben, dass das Kindeswohl nicht auf einzelne Aspekte reduziert werden kann, sondern in einem ganzheitlichen Entwicklungszusammenhang zu verstehen ist. Aufgabe des Staates sei es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die für die Entwicklung förderlichen Faktoren wirksam werden lassen. Dazu zählen eine adäquate Versorgung mit Nahrung und Pflege, die Sicherung der körperlichen und psychischen Gesundheit, der Zugang zu Bildung, ein wirksamer Schutz vor Gewalt in all ihren Formen, Rechtsvertretung und Obsorge sowie eine gesicherte Existenzgrundlage.¹⁰⁰ Damit wird deutlich, dass Bildung kein isoliertes Rechtsgut ist, sondern integraler Bestandteil des umfassenden Kindeswohlverständnisses, das auch auf sozialstaatliche Schutz- und Gewährleistungspflichten verweist.¹⁰¹

In der Rechtsprechung der Höchstgerichte spielte das BVG Kinderrechte im Zusammenhang mit dem Bildungszugang bislang eine eher untergeordnete Rolle; häufiger stützt sich der Gerichtshof auf Art. 2 1. ZPEMRK.¹⁰²

¹⁰⁰ *Kindeswohlkommission*, Bericht, Rz 248.

¹⁰¹ Vgl. auch *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, 59 f; *Handig/Öhner*, RdU 2022/120, 234ff.

¹⁰² Im Zusammenhang mit dem Bildungszugang von Kindern mit Behinderungen war Art. 6 BVG Kinderrechte bereits Gegenstand von Verfahren vor dem VfGH (VfGH 13.3.2024, G259/2023; VfGH 25.6.2024, G3494/2023 ua.); vgl. dazu auch *Kasper/Hammer*, *juridikum* 2024, 95 ff.

6.2. Einfachgesetzliche Regelungen

Die Grundlage für den Besuch des Kindergartens bildet die auf Art. 15a B-VG beruhende **Vereinbarung über den verpflichtenden Kindergartenbesuch**¹⁰³. Es besteht in Österreich eine einjährige Kindergartenpflicht für alle Kinder, die bis zum 1. September das fünfte Lebensjahr vollendet haben.¹⁰⁴ Der verpflichtende Besuch umfasst einen halbtägigen Aufenthalt von mindestens 20 Wochenstunden und ist für die Kinder unentgeltlich.¹⁰⁵ Die Verpflichtung knüpft ausschließlich an den Wohnsitz im Bundesland an und gilt daher auch für minderjährige Asylwerber:innen. Für jüngere Kinder besteht hingegen kein bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, sodass ihre Teilnahme von den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen, den verfügbaren Kapazitäten sowie von der Kostenübernahme im Rahmen der Grundversorgung abhängt.¹⁰⁶

Das **Schulpflichtgesetz 1985** verpflichtet „alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten“, zum Schulbesuch.¹⁰⁷ Der Begriff des „dauernden Aufenthalts“ knüpft nicht an einen Aufenthaltstitel an, sondern an die erkennbare Absicht eines längerfristigen Verbleibs. Die Schulpflicht beginnt mit dem sechsten Lebensjahr und endet nach neun Schuljahren bzw. mit Vollendung des 15. Lebensjahres.¹⁰⁸

Das **Schulunterrichtsgesetz** regelt unter anderem die Aufnahme in öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.¹⁰⁹ Es differenziert nicht nach dem Aufenthaltsstatus, sodass auch minderjährige Asylwerber:innen als ordentliche oder als außerordentliche Schüler:innen geführt werden können. Die Aufnahme als außerordentliche Schüler:innen erfolgt insbesondere bei unzureichenden Deutschkenntnissen, und ist mit dem Besuch von Deutschförderklassen verbunden.¹¹⁰

Das **Berufsausbildungsgesetz** regelt die duale Ausbildung im österreichischen Bildungssystem.

Eine weitere Regelung bildet das **Ausbildungspflichtgesetz 2016**, das die Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr vorsieht. Ziel ist es, Jugendlichen nach der allgemeinen Schulpflicht eine weiterführende Ausbildung oder Qualifizierung zu garantieren. Asylwerber:innen sind hiervon jedoch faktisch ausgenommen.¹¹¹

Schließlich ist die **Grundversorgungsvereinbarung** nach Art. 15a B-VG zu nennen.¹¹² Grundversorgungsleistungen stehen nach Art. 2 jenen Fremden zu, die als hilfs- oder schutzbedürftig einzustufen sind, darunter insbesondere Asylwerber:innen während des noch anhängigen Verfahrens, Fremde mit negativ abgeschlossenem Asylverfahren, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, Fremde mit bestimmten befristeten

¹⁰³ BGBl I 99/2009, ersetzt BGBl I 148/2022.

¹⁰⁴ Art. 5 Abs 1 und 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27.

¹⁰⁵ Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27.

¹⁰⁶ *Fritsche/Glawischnig/Wolfsegger*, Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein. Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien, im Auftrag von UNICEF Österreich, asylkoordination österreich (2019) 148 ff <https://unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinder_auf_der_Flucht/UNICEF-Studie-Kinderfluechtlinge-in-OEsterreich.pdf> (29.8.2025).

¹⁰⁷ § 1 Abs. 1 SchPflG.

¹⁰⁸ §§ 2f SchPflG.

¹⁰⁹ 2. Abschnitt des SchUG.

¹¹⁰ § 4 SchUG.

¹¹¹ ErläutRV 1178 BlgNR 25. GP 3.

¹¹² BGBl I Nr 80/2004 idF BGBl I Nr 3/2025.

Zu beachten ist, dass für Asylwerber:innen, die nach Zulassung des Asylantrags bereits in die Grundversorgung eines Bundeslandes zugewiesen wurden, ergänzend landesrechtliche Grundversorgungsgesetze bestehen. Diese werden hier nicht im Detail analysiert, da sie im Bereich der Finanzierung von mit dem Bildungsbereich zusammenhängenden Maßnahmen im Wesentlichen entsprechende Mindeststandards umsetzen.

Aufenthaltsrechten nach dem AsylG sowie Asylberechtigte in den ersten vier Monaten nach Zuerkennung des Status, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder durch Dritte decken können. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 10 GVV werden im Rahmen der Grundversorgung die für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten übernommen und der Schulbedarf für Schüler:innen bereitgestellt. Für unbegleitete minderjährige Asylwerber:innen sieht die GVV besondere Regelungen vor. Nach Art. 7 Abs. 3 Z 1 GVV steht ihnen eine an ihre Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung zu, in deren Rahmen der Bildungsbereich ausdrücklich genannt wird. Zudem verpflichtet Art. 7 Abs. 3 Z 5 GVV dazu, gegebenenfalls Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung bestehender Angebote vorzusehen, um die spätere Selbsterhaltungsfähigkeit der Jugendlichen zu fördern.

7. Analyse nach Bildungsstufen

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln der rechtliche Rahmen auf völker-, menschen-, unions- und innerstaatlicher Ebene dargestellt wurde, soll nun untersucht werden, wie sich dieser in den einzelnen Bildungsstufen auf den Zugang von minderjährigen Asylwerber:innen konkret auswirkt.

Die Analyse orientiert sich dabei an der typischen Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen in Österreich und behandelt nacheinander den Zugang zum Kindergarten, zur Volksschule, zur Mittelschule sowie zu weiterführenden Schulen bzw. alternativen Angeboten und zur beruflichen Ausbildung.

Jedes Unterkapitel zeichnet zunächst die geltende Rechtslage und deren praktische Umsetzung für Asylwerber:innen nach. Daran anschließend erfolgt ein Abgleich mit den einschlägigen völker-, grund- und unionsrechtlichen Vorgaben – insbesondere mit der UN-KRK (KRK), der EMRK samt Zusatzprotokollen, dem BVG Kinderrechte, der GRC sowie den Aufnahmeleitlinien. Auf diese Weise werden sowohl bestehende Konvergenzen als auch Abweichungen sichtbar gemacht und im Hinblick auf mögliche Verletzungen von Kinder- und Bildungsrechten eingeordnet.

7.1. Kindergarten

7.1.1. Österreichische Rechtslage¹¹³

Die Bildungslaufbahn von Kindern beginnt bereits vor der Schule. Elementarpädagogische Einrichtungen wie Kindergärten gelten als erste Bildungsinstitutionen und prägen maßgeblich den weiteren Bildungsverlauf. In Österreich fällt der Kindergarten in die Kompetenz der Länder; durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern wurde jedoch 2009 ein verpflichtendes und kostenloses letztes Kindergartenjahr eingeführt, das 2022 novelliert wurde.¹¹⁴

Kinder sind demnach im letzten Kindergartenjahr zum Besuch einer elementaren Bildungseinrichtung verpflichtet, sofern sie nicht bereits schulpflichtig sind. Diese Verpflichtung gilt auch für minderjährige Asylwerber:innen, da die Vereinbarung keine Unterscheidung nach Aufenthaltsstatus vorsieht. Erfasst werden nach Art. 5 Abs. 1 der Vereinbarung alle Kinder, die bis zum 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden (Art. 5 Abs. 1).

Die Vereinbarung verpflichtet die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Teilnahme sicherzustellen. Eine Nichteinhaltung wird gemäß Art. 5 Abs. 5 mit Verwaltungsstrafen sanktioniert, deren Höhe sich an den Strafbestimmungen zur Schulpflicht orientiert. Der verpflichtende Besuch umfasst mindestens 20 Wochenstunden (Art. 5 Abs. 3). Der halbtägige Besuch ist unentgeltlich (Art. 6 Abs. 1), zusätzliche Kosten – etwa für zusätzliche Angebote oder Verpflegung – können jedoch eingehoben werden (Art. 6 Abs. 2). Für Kinder in der Grundversorgung kann ein Zuschuss von bis zu 200 € beantragt werden; auch Fahrtkosten können teilweise über Landesmittel finanziert werden.¹¹⁵

Ein zentrales Element der Vereinbarung ist die verpflichtende Sprachstandsfeststellung, die für alle Kinder zwischen drei und fünf Jahren vorgesehen ist (Art. 10). Bei festgestelltem Förderbedarf sind

¹¹³ Sofern nicht anders ausgewiesen, beziehen sich die angeführten Bestimmungen auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl I 2022/148.

¹¹⁴ BGBl I 2009/99, ersetzt BGBl I 2022/148.

¹¹⁵ Art. 6 Abs. 1 Z 10 GVV und die jeweiligen Landesgesetze.

verpflichtende Sprachfördermaßnahmen vorzusehen (Art. 9). Auch minderjährigen Asylwerber:innen steht dieser Zugang offen.

Über das verpflichtende Vorschuljahr hinaus richtet sich der Zugang zu Kindergartenplätzen nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen und den verfügbaren Kapazitäten in den Gemeinden. Während in einzelnen Bundesländern eine weitgehend kostenlose Betreuung vorgesehen ist, bestehen andernorts finanzielle Eigenleistungen oder Einschränkungen bei der Kostenübernahme im Rahmen der Grundversorgung. Für minderjährige Asylwerber:innen entstehen daraus in der Praxis oftmals Barrieren – etwa durch fehlende Plätze, nicht gedeckte Fahrtkosten oder aber auch mangelnde Information über Anmeldefristen.¹¹⁶

7.1.2. Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben

Nach Art. 28 UN-KRK haben Kinder ein Recht auf Bildung, darunter auch frühkindliche Bildung. Art. 29 UN-KRK konkretisiert, dass Bildung auf die Entfaltung der Persönlichkeit, Begabungen und Fähigkeiten des Kindes sowie auf die Achtung der Menschenrechte ausgerichtet sein muss. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 hat der UN-Kinderrechteausschuss hervorgehoben, dass frühkindliche Förderung integraler Bestandteil des Bildungsrechts ist und Staaten verpflichtet sind, entsprechende Angebote diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.¹¹⁷ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 hebt der UN-Kinderrechteausschuss hervor, dass unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf frühzeitige Fördermaßnahmen haben.¹¹⁸ Für Kinder mit Behinderungen ergeben sich aus Art. 24 UN-BRK zusätzliche Ansprüche auf Zugang zu inklusiven frühkindlichen Bildungsangeboten.

Im Rahmen des Art. 2 1. ZPEMRK ist primär die Schulbildung im engeren Sinn geschützt. Der EGMR versteht darunter den Zugang zu den vom Staat eingerichteten oder anerkannten schulischen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Bereich der Primar- und Sekundarstufe. Ein ausdrücklicher Anspruch auf Zugang zu elementarpädagogischen Einrichtungen wie dem Kindergarten wurde vom EGMR bislang nicht anerkannt.¹¹⁹ Da der Bildungsbegriff aber weit ausgelegt wird, können auch frühkindliche Angebote erfasst sein, wenn der Staat sie als Teil seines Bildungssystems ausgestaltet.¹²⁰ Mit der Einführung des verpflichtenden letzten Kindergartenjahres hat Österreich den Kindergarten in die staatliche Pflichtarchitektur eingebunden. Damit sollte dieses Jahr jedenfalls vom Schutzbereich des Art. 2 1. ZPEMRK umfasst sein.

Unionsrechtlich regeln weder die Aufnahme richtlinie 2013 noch die Neufassung 2024 ausdrücklich den Zugang zu frühkindlicher Bildung. Art. 14 Aufnahme richtlinie 2013 und Art. 16 Aufnahme richtlinie 2024 beziehen sich auf schulische Bildung; Art. 18 Aufnahme richtlinie 2024 betrifft den Zugang zu Sprach- und Berufsbildung. Damit verbleibt die Elementarpädagogik in der Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Ergänzend ist das BVG Kinderrechte zu berücksichtigen. Nach Art. 1 BVG haben Kinder Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, wozu auch frühkindliche Bildung zählt. Art. 4 BVG garantiert ihnen das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung. Diese Bestimmungen verpflichten den Staat, Kinder nicht nur in Betreuungsstrukturen einzubinden,

¹¹⁶ *Fritsche/Glawischnig/Wolfsegger*, Begleitete Kinderflüchtlinge (2019) 148 ff.

¹¹⁷ *UN-Kinderrechteausschuss*, Allgemeine Bemerkung Nr. 7: Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit, CRC/C/GD/7/Rev. 1 (2006) Rz 28 f.

¹¹⁸ *UN-Kinderrechteausschuss*, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Rz 42.

¹¹⁹ *Gutknecht*, Artikel 2 1. ZPEMRK, Rz 4.

¹²⁰ EGMR, 10.11.2005 (GK), Leyla Şahin ./. TUR, Nr. 44774/98 = EuGRZ 2006, 28, Z. 152; EGMR, 7.2.2006, Mürsel Eren ./. TUR, Nr. 60856/00, Z. 41; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 22 Recht auf Bildung, Rz 92.

sondern sie auch alters- und entwicklungsangemessen an pädagogischen Prozessen partizipieren zu lassen. Der Kindergarten ist daher auch als Ort früher Mitbestimmung zu begreifen.

7.1.3. Bewertung

Im Ergebnis ist positiv hervorzuheben, dass im Bereich der Kindergartenpflicht in Österreich keine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus erfolgt. Asylwerbende Kinder sind gleichermaßen verpflichtet und berechtigt, das letzte verpflichtende Kindergartenjahr zu absolvieren. Auch die verpflichtende Sprachförderung erfasst sie ohne Einschränkungen, sodass eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne eines Ausschlusses aufgrund des Aufenthaltsstatus nicht vorliegt.

Dennoch werden bestehende strukturelle Benachteiligungen asylwerbender Kinder durch das System nur unzureichend ausgeglichen. Vor Erreichen des kindergartenpflichtigen Alters bestehen erhebliche Hürden beim Zugang zu elementarpädagogischen Einrichtungen. Diese ergeben sich aus Platzmangel, nicht gedeckten Betreuungskosten oder mangelnder Information über Anmeldefristen. Gerade Kinder im Asylverfahren sind davon besonders betroffen, da sie typischerweise über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und daher auf frühzeitige Förderung angewiesen sind, um im weiteren Bildungsweg nicht dauerhaft benachteiligt zu werden.

Auch wenn die bestehenden Barrieren beim Zugang zu Kindergärten vor dem verpflichtenden Vorschuljahr wohl nicht unmittelbar in den Schutzbereich des Art. 2 1. ZPEMRK fallen, erscheint es im Lichte des Kindeswohlprinzips sowie des in der UN-KRK verankerten Rechts auf frühkindliche Bildung geboten, den Zugang bereits vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr durch geeignete faktische Maßnahmen zu verbessern. Ergänzend ist hervorzuheben, dass nach Art. 4 BVG Kinderrechte – ebenso wie den korrespondierenden Bestimmungen der UN-KRK und der GRC – auch die Meinung und Beteiligung der Kinder zu berücksichtigen ist. Strukturen, die Partizipation im Kindergartenalltag ermöglichen, etwa durch Mitspracherechte bei der Gestaltung von Lern- und Spielangeboten, verwirklichen nicht nur ihr Grundrecht auf Beteiligung, sondern steigern zugleich die pädagogische Qualität.

Ein früher, niedrighschwelliger und kostenfreier Zugang zum Kindergarten – insbesondere für Kinder im Asylverfahren – könnte damit nicht nur Bildungsgerechtigkeit fördern, sondern auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Kindeswohl und Partizipation effektiver umsetzen.

7.2. Pflichtschule

7.2.1. Österreichische Rechtslage

Gemäß § 3 Abs. 6 Schulorganisationsgesetz (SchOG) zählen zu den Pflichtschulen jene Schulen, die im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht oder der Berufsschulpflicht besucht werden müssen. Dazu gehören die allgemeinbildenden Pflichtschulen – Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule und Sonderschule – sowie als einzige berufsbildende Pflichtschule die Berufsschule.

Die allgemeine Schulpflicht ist im Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) geregelt. Nach § 1 Abs. 1 SchPflG gilt sie für alle Kinder, die sich „dauernd“ in Österreich aufhalten – unabhängig von Staatsangehörigkeit oder aufenthaltsrechtlichem Status. Der Begriff des „dauernden Aufenthalts“ ist schulrechtlich autonom auszulegen und knüpft nicht an fremdenrechtliche Kriterien an. Nach herrschender Auffassung und ständiger Verwaltungspraxis liegt er vor, wenn ein längerfristiger Aufenthalt erkennbar beabsichtigt ist. Dies gilt regelmäßig auch für Kinder von Asylwerber:innen, da

mit der Antragstellung auf internationalen Schutz eine Bleibeabsicht zum Ausdruck gebracht wird.¹²¹ Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass bereits ein Aufenthalt in der Dauer von etwa einem Semester als „dauernd“ anzusehen ist, selbst wenn sein Ende vorhersehbar ist.¹²² In einer aktuellen Entscheidung betonte der Gerichtshof zudem das große öffentliche Interesse an der ausreichenden Beschulung schulpflichtiger Kinder nach Maßgabe des Schulpflichtgesetzes.¹²³ Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind nach § 17 SchPflG nicht schulpflichtig, haben aber ein Recht auf Schulbesuch.

Die Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre (§§ 2 und 3 SchPflG).

Die Aufnahme in öffentliche Schulen ist im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) geregelt. Als ordentliche Schüler:innen sind jene aufzunehmen, die die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen der jeweiligen Schulart erfüllen, die Unterrichtssprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können, und die erforderliche Eignung besitzen; im Zweifelsfall ist ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen (§ 3 Abs. 1 SchUG). Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, etwa wegen mangelnder Sprachkenntnisse, ist die Aufnahme als außerordentliche Schüler:innen möglich (§ 4 Abs. 2 SchUG). Dieser Status ist auf höchstens 24 Monate befristet (§ 4 Abs. 3 SchUG) und soll den Übergang in den Regelunterricht ermöglichen. Seit der Bildungsreform 2017¹²⁴ ist hierfür ein standardisiertes Testverfahren vorgesehen, das seit 2019 in der Primarstufe und seit 2020 in der Sekundarstufe verpflichtend einzusetzen ist (MIKA-D). Auf dieser Grundlage erfolgt die Zuweisung zu Deutschförderkursen oder Deutschförderklassen (§ 8h SchOG).

Schulpflichtige außerordentliche Schüler:innen haben gemäß § 4 Abs. 4 SchUG – außer während des Besuchs einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses – grundsätzlich alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen. Auf Antrag können sie von einzelnen Pflichtgegenständen befreit werden, wenn sie dem Unterricht mangels entsprechender Vorkenntnisse nicht folgen können. Am Ende des Unterrichtsjahres, oder bei vorzeitigem Ausscheiden, ist eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die auch über besuchte Deutschfördermaßnahmen Auskunft gibt. Die Beurteilung der Leistungen hat bei schulpflichtigen außerordentlichen Schüler:innen nach § 18 Abs. 9 SchUG unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu erfolgen; nach § 22 Abs. 11 SchUG entfällt eine Leistungsbeurteilung insoweit, als diese wegen mangelnder Sprachkenntnisse nicht möglich ist.

Minderjährige Asylwerber:innen können sowohl als ordentliche als auch als außerordentliche Schüler:innen aufgenommen werden.

Pflichtschulen (Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule, Sonderschule) müssen schulpflichtige Kinder unabhängig von Sprachkenntnissen in ihrem Sprengel aufnehmen.

7.2.1.1. Volksschule

Die Volksschule umfasst nach § 3 Abs. 3 SchOG die ersten vier Schulstufen. Der Eintritt in die Volksschule zu Beginn der allgemeinen Schulpflicht richtet sich nach § 6 SchPflG. Danach haben die Erziehungsberechtigten die schulpflichtig gewordenen Kinder bei jener Volksschule

¹²¹ BMB, Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen, Beilage zum Rundschreiben Nr. 21/2017, 6 <https://rundschriften.bmbwf.gv.at/media/2017_21_beilage.pdf> (29.8.2025).

¹²² VwGH 13.5.2011, 2010/10/0139; 29.9.2017, Ra 2017/10/0044.

¹²³ VwGH 3.3.2025, Ra 2025/10/0012.

¹²⁴ BGBl I 2017/138.

einzuschreiben, die sie besuchen sollen; die Kinder sind dabei persönlich vorzustellen (§ 6 Abs. 1 SchPflG).

Zum Zweck der frühzeitigen Organisation von Fördermaßnahmen und der Klassenzuweisung sind bei der Einschreibung Unterlagen aus dem Kindergarten, insbesondere zur Sprachstandserhebung, vorzulegen (§ 6 Abs. 1a SchPflG). Liegen diese nicht vor, kann die Schulleitung die entsprechende elementare Bildungseinrichtung um Übermittlung ersuchen.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in die erste Schulstufe, wenn das Kind schulreif ist (§ 6 Abs. 2a SchPflG). Schulreife liegt nach § 6 Abs. 2b SchPflG vor, wenn das Kind die Unterrichtssprache soweit beherrscht, dass es dem Unterricht ohne besondere Sprachförderung folgen kann, und wenn erwartet werden kann, dass es dem Unterricht ohne körperliche oder geistige Überforderung zu folgen vermag. Zur Feststellung der Sprachkompetenz verweist das Gesetz ausdrücklich auf die Sprachstandstests nach § 4 Abs. 2a SchUG (MIKA-D).

Ist ein Kind aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht schulreif im Sinne des § 6 Abs. 2b Z 1 SchPflG, erfolgt die Aufnahme in eine Deutschförderklasse oder in die erste Schulstufe bzw. Vorschulstufe mit begleitenden Deutschförderkursen (§ 6 Abs. 2e SchPflG). Liegt auch im Sinne des § 6 Abs. 2b Z 2 keine allgemeine Schulreife vor, ist das Kind in die Vorschulstufe aufzunehmen (§ 6 Abs. 3 SchPflG).

Die Frist für die Schülereinschreibung ist von den Bildungsdirektionen durch Verordnung festzulegen, sie muss spätestens vier Monate vor Beginn der Hauptferien enden (§ 6 Abs. 3 SchPflG).

7.2.1.2 Mittelschule

Die Mittelschule umfasst gemäß § 3 Abs. 4 SchOG die 5. bis 8. Schulstufe und stellt gemeinsam mit der AHS-Unterstufe die Sekundarstufe I dar. Die Aufnahme setzt nach § 21c Abs. 1 SchOG grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse Volksschule voraus.

Schüler:innen, die die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, können gemäß § 4 Abs. 2 SchUG als außerordentliche Schüler:innen aufgenommen werden. Für die Sprachstandsfeststellung ist seit 2019 das standardisierte Testverfahren MIKA-D verpflichtend (§ 4 Abs. 2a SchUG).

Die Mittelschule ist – anders als die AHS-Unterstufe – verpflichtet, alle schulpflichtigen Kinder im jeweiligen Schulsprengel aufzunehmen, auch wenn diese nur als außerordentliche Schüler:innen geführt werden können (§ 4 Abs. 1 SchUG). Damit ist der Zugang für schulpflichtige Kinder, einschließlich asylwerbender Minderjähriger, rechtlich abgesichert.

7.2.1.3. Polytechnische Schule

Die Polytechnische Schule (PTS) ist nach § 3 Abs. 4 und Abs. 6 SchOG eine allgemeinbildende Pflichtschule und umfasst die 9. Schulstufe. Sie dient der unmittelbaren Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung.

Nach § 18 Abs. 1 SchPflG können auch Schüler:innen ohne positiven Abschluss der 8. Schulstufe in die PTS aufgenommen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht mehr schulpflichtige Minderjährige für ein freiwilliges 10. Schuljahr aufzunehmen, sofern sie im 9. Pflichtschuljahr bereits eine Mittelschule oder PTS besucht haben. Dies gilt auch für Schüler:innen, die im 9. Schuljahr eine Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben (§ 18 Abs. 2 SchPflG).

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich voraussetzungslos für schulpflichtige Kinder, auch für Asylwerber:innen. Sprachdefizite werden – wie in der Mittelschule – über den außerordentlichen Status und begleitende Sprachförderung berücksichtigt.

7.2.1.4. Sonderschule

Die Sonderschule ist nach § 3 Abs. 3 und 4 SchOG Teil der Pflichtschulen und dient der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine Zuweisung erfolgt nach den Kriterien des § 8 SchPflG, wonach sonderpädagogischer Förderbedarf durch schulpsychologische Gutachten festgestellt wird.

Die Aufnahme steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern offen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus. Eine Zuweisung aufgrund fehlender Sprachkenntnisse ist jedoch unzulässig. Damit soll verhindert werden, dass Sprachdefizite mit sonderpädagogischem Förderbedarf gleichgesetzt werden.¹²⁵

7.2.1.5. Allgemeinbildende höhere Schule (AHS-Unterstufe)

Die AHS-Unterstufe umfasst nach § 3 Abs. 4 SchOG die 5. bis 8. Schulstufe. Sie stellt eine Alternative zur Mittelschule dar. Die Aufnahme in die erste Klasse setzt nach § 40 Abs. 1 SchOG neben dem erfolgreichen Abschluss der Volksschule bestimmte Leistungsanforderungen voraus. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Lesen, Schreiben und Mathematik muss eine Beurteilung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ vorliegen; bei „Befriedigend“ ist eine Aufnahme nach positiver Prognose der Schulkonferenz oder nach Aufnahmeprüfung möglich.

Auch an der AHS können Schüler:innen mit unzureichenden Sprachkenntnissen als außerordentliche Schüler:innen aufgenommen werden (§ 4 Abs. 2 SchUG). Im Unterschied zu Pflichtschulen besteht jedoch keine Sprengelpflicht: AHS sind nicht verpflichtet, alle schulpflichtigen Kinder des jeweiligen Einzugsgebiets aufzunehmen. Damit fehlt hier eine generelle Aufnahmeverpflichtung wie sie etwa für Volksschulen oder Mittelschulen gilt. Faktisch bedeutet dies, dass schulpflichtige Kinder – auch Asylwerber:innen – keinen gesicherten Anspruch auf Zugang zur AHS-Unterstufe haben, selbst wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

7.2.2. Praxis

Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben ist in der Praxis mit erheblichen Herausforderungen verbunden.

- **Verzögerte Einschulung in Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE):** In den BBE kommt es regelmäßig zu Verzögerungen bei der Einschulung schulpflichtiger Kinder. Der Rechnungshof stellte 2019 fest, dass Kinder in Bundesbetreuung teilweise erst Monate nach ihrer Ankunft eingeschult wurden.¹²⁶ Laut der Asylum Information Database (AIDA) haben Kinder in BBEs häufig zunächst gar keinen Zugang zu regulären öffentlichen Schulen. Oft wird erst nach Zuweisung in die Grundversorgung eines Bundeslandes und entsprechender Verlegung schulische Bildung im regulären Schulsystem möglich.¹²⁷

¹²⁵ Lehne, Der Bildungszugang geflüchteter Menschen in Österreich, RdJB 67 (2019) 201 (211).

¹²⁶ Rechnungshof Österreich, Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung, 27; Lehne, RdJB 67 (2019) 207 ff.

¹²⁷ AIDA, Country Report Austria: Access to education, 9.7.2025.

- **Unterrichtsorganisation in BBEs:** Laut parlamentarischen Anfragebeantwortungen aus dem Jahr 2023 wurde etwa in der BBE Traiskirchen Unterricht in vier Klassen mit insgesamt 45–60 Kindern angeboten, wobei die Klassengröße auf höchstens 20 Kinder beschränkt war.¹²⁸ Für das Jahr 2025 wurde berichtet, dass in den BBEs Bad Kreuzen, Finkenstein, Graz-Andritz, Ost und West schulpflichtige Kinder betreut werden. Allerdings gibt es in keiner dieser Einrichtungen reguläre Schulen, sondern lediglich als Unterrichtsräume definierte Bereiche. Zwar bestehen Kooperationen mit lokalen Bildungsträgern, um den Zugang zu Unterricht sicherzustellen, doch bleibt unklar, in welcher Form dieser Zugang tatsächlich organisiert wird.¹²⁹
- **Brücken- und Orientierungsklassen:** In der BBE Traiskirchen bestehen sogenannte Brückenklassen, in denen Kinder zunächst außerhalb des regulären Schulsystems unterrichtet werden. Ähnliche Strukturen finden sich in Form von Orientierungsklassen vor allem in Wien und Vorarlberg, die mittlerweile bundesweit ausgedehnt werden sollen. Sie dauern regelmäßig acht Wochen und dienen dem Erwerb grundlegender Deutschkenntnisse sowie elementarer Fertigkeiten; im Unterricht sind teilweise zweisprachige Lehrkräfte eingesetzt, um den Spracherwerb zu erleichtern. Diskutiert wird derzeit eine Ausweitung auf bis zu sechs Monate. Auch wenn diese Modelle mit Blick auf Sprachförderung und Integration in das Bildungssystem begründet werden, führen sie faktisch zu Parallelstrukturen und einer zeitweisen Separation von asylwerbenden Kindern gegenüber Gleichaltrigen im Regelschulwesen.¹³⁰
- **Separatklassen im öffentlichen Schulsystem:** Daneben wird berichtet, dass auch in regulären Schulen in der Nähe von BBE eigene Klassen ausschließlich für asylwerbende Kinder eingerichtet werden.
- **Segregation durch außerordentlichen Status und Deutschförderklassen:** Die Praxis zeigt, dass viele Kinder über längere Zeit – teils bis zu zwei Jahre – als außerordentliche Schüler:innen in Deutschförderklassen verbleiben. Das verzögert ihre Integration in den Regelunterricht erheblich.

7.2.3 Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben

Die Pflichtschule ist nach sämtlichen maßgeblichen Rechtsakten klar vom Grundrecht auf Bildung erfasst. Art. 28 und 29 UN-KRK sichern allen Kindern – unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus – ein Recht auf Bildung, das insbesondere die Pflichtschulbildung umfasst. Diese muss unentgeltlich und verpflichtend bereitgestellt werden. Der Kinderrechtsausschuss betont zudem, dass geflüchteten Kindern ein schneller und diskriminierungsfreier Zugang gewährt werden muss (Allgemeine Bemerkung Nr. 6). Auch Art. 13 Abs. 2 lit. a und b IPwskR verpflichtet die Vertragsstaaten, Grundschulbildung unentgeltlich und verpflichtend anzubieten und weiterführende Bildung allgemein verfügbar und zugänglich zu machen. Das vom UN-Sozialausschuss entwickelte Vier-Säulen-Schema (Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit, Anpassungsfähigkeit) dient hierbei als Maßstab zur Umsetzung.

Im europäischen Menschenrechtsschutz garantiert Art. 2 1. ZPEMRK das Recht auf Bildung. Dies umfasst klassischerweise den Pflichtschulbereich. In Verbindung mit Art. 14 EMRK ist eine Diskriminierung aufgrund des Aufenthaltsstatus unzulässig. Die Rechtsprechung des EGMR (u. a. *Timishev v. Russland*, *Ponomaryovi v. Bulgarien*, *D.H. v. Tschechien*) verdeutlicht, dass staatliche

¹²⁸ Anfragebeantwortung 17169, XXVII. GP (2023) 26.

¹²⁹ Anfragebeantwortung 632, XXVIII. GP (2025) 51.

¹³⁰ *Krois*, Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 – eine Chance auf Verbesserung für die Grundversorgung von Schutzsuchenden? in *Filzwieser/Kasper* (Hrsg.), Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2025 (2025) 235 (259).

Hindernisse oder segregierende Strukturen beim Bildungszugang menschenrechtswidrig sind. Ergänzend stellt Art. 14 GRC das Recht auf Bildung einschließlich des kostenlosen Pflichtschulunterrichts sicher, der auch Drittstaatsangehörigen zusteht.

Die unionsrechtlichen Vorgaben wurden durch die neue Aufnahmerichtlinie 2024 deutlich verschärft. Art. 16 verpflichtet die Mitgliedstaaten, minderjährigen Antragsteller:innen den gleichen Zugang zum Bildungssystem wie Staatsangehörigen zu gewähren, und zwar unter ähnlichen Bedingungen. Der Zugang muss spätestens binnen zwei Monaten nach Antragstellung eröffnet werden. Unterricht hat grundsätzlich im regulären Bildungssystem und von gleicher Qualität zu erfolgen; Segregation ist unzulässig (Erwägungsgrund 48). Übergangsmaßnahmen außerhalb des Regelschulwesens sind nur für höchstens einen Monat zulässig; Vorbereitungskurse, insbesondere Sprachfördermaßnahmen, sind verpflichtend anzubieten. Zudem schreibt Art. 26 ausdrücklich vor, dass das Kindeswohl bei allen Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein muss und ein der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessener Lebensstandard zu gewährleisten ist. Damit normiert das Unionsrecht mittlerweile ein besonders hohes Schutzniveau, das sowohl frühzeitigen Zugang als auch Integration in das Regelschulwesen verlangt.

Auf innerstaatlicher Ebene ist schließlich das BVG Kinderrechte maßgeblich. Nach Art. 1 besteht ein Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, der den Staat verpflichtet, Bildungsangebote kindgerecht auszugestalten. Art. 4 BVG Kinderrechte sichert darüber hinaus das Recht auf Partizipation: Die Meinung des Kindes ist in allen es betreffenden Angelegenheiten angemessen zu berücksichtigen.

7.2.4 Bewertung

Die österreichische Rechtslage entspricht im Ausgangspunkt den völker- und unionsrechtlichen Vorgaben: Nach § 1 Abs. 1 SchPflG unterliegen auch Kinder im Asylverfahren der allgemeinen Schulpflicht, da der Begriff des „dauernden Aufenthalts“ schulrechtlich autonom auszulegen ist und nach der Verwaltungspraxis auch Asylwerber:innen erfasst. Damit ist eine formale Gleichstellung gewährleistet, die unmittelbare Diskriminierung ausschließt.

In der Praxis bestehen jedoch erhebliche Spannungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere zu Art. 16 der neuen Aufnahmerichtlinie 2024. Zum einen wird die dort normierte Frist von maximal zwei (zuvor drei) Monaten bis zur Einschulung nicht durchgehend eingehalten. Berichte zeigen, dass Kinder in Bundesbetreuungseinrichtungen teilweise erst Monate nach ihrer Ankunft eingeschult wurden. Damit verletzt Österreich das unionsrechtliche Gebot des frühzeitigen Bildungszugangs.

Die österreichische Praxis der Brücken- und Orientierungsklassen bzw. separaten Klassen ausschließlich für asylwerbende Kinder wirft unionsrechtliche Bedenken auf. Nach Art. 16 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2024 ist Unterricht grundsätzlich im Regelschulsystem sicherzustellen; „andere Unterrichtsformen“ sind nur als kurzfristige Übergangsmaßnahme von höchstens einem Monat zulässig. Brückenklassen in Bundesbetreuungseinrichtungen und Orientierungsklassen, die regelmäßig acht Wochen dauern und auf bis zu sechs Monate verlängert werden sollen, überschreiten diese Vorgaben deutlich. Damit besteht die Gefahr einer unionsrechtswidrigen Segregation, die dem Integrationsgebot und dem Kindeswohlprinzip widerspricht.

Zum anderen ist die Konstruktion des außerordentlichen Schülerstatus und die Einrichtung von Deutschförderklassen kritisch zu betrachten. Sie führen dazu, dass Kinder teils bis zu zwei Jahre außerhalb des Regelschulbetriebs verbleiben. Es ist zumindest zweifelhaft, ob diese Praxis mit dem

Integrationsgebot und dem Segregationsverbot der Aufnahmerichtlinie vereinbar ist (Art. 16 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2024 iVm ErwGr 48), da dies Kinder, die aufgrund eines Antrags auf internationalen Schutz aufhältig sind, standardmäßig betrifft. Zwar können vorbereitende Sprachkurse unionsrechtlich vorgesehen sein, doch verlangt das Unionsrecht, dass diese lediglich Übergangscharakter haben und den Eintritt in den Regelunterricht fördern. Längere Segregation könnte daher unionsrechtlich problematisch sein.

Auch der Zugang zur AHS-Unterstufe ist problematisch: Da es hier keine Sprengelpflicht gibt, besteht – anders als bei Pflichtschulen – keine generelle Aufnahmeverpflichtung. Zwar können auch Kinder mit unzureichenden Sprachkenntnissen als außerordentliche Schüler:innen aufgenommen werden (§ 4 Abs. 2 SchUG), in der Praxis sind Kinder im Asylverfahren überproportional auf diesen Status angewiesen. Doch gibt es keinen Rechtsanspruch. Ob die damit verbundenen Zugangsbeschränkungen mit dem unionsrechtlichen Erfordernis, dass minderjährige Antragsteller:innen „unter ähnlichen Bedingungen wie Staatsangehörige“ Zugang zur Bildung haben müssen (Art. 16 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie 2024), vereinbar sind, erscheint zumindest fraglich.

Die Analyse anhand des Schemas Verfügbarkeit – Zugänglichkeit – Annehmbarkeit – Anpassungsfähigkeit verdeutlicht die Defizite zusätzlich:

- **Verfügbarkeit:** Pflichtschulen bestehen flächendeckend, in Bundesbetreuungseinrichtungen werden jedoch nur provisorische Unterrichtsangebote geschaffen.
- **Zugänglichkeit:** Einschulungsverzögerungen sowie Zugangsbeschränkungen zu AHS stellen erhebliche Hindernisse dar.
- **Annehmbarkeit:** Segregierte Förder- und Übergangsklassen sowie unzureichende muttersprachliche Unterstützung beeinträchtigen die Qualität und kulturelle Angemessenheit des Unterrichts.
- **Anpassungsfähigkeit:** Fehlende nachhaltige Förderstrukturen, projektförmige Lösungen und unzureichendes Fachpersonal verhindern eine flexible Anpassung an die besonderen Bedürfnisse geflüchteter Kinder.

Hinzu kommt, dass die betroffenen Kinder in diesem System keine echte Wahl- oder Mitspracherechte haben. Damit wird nicht nur das Recht auf Bildung eingeschränkt, sondern auch das Partizipationsrecht aus Art. 4 BVG Kinderrechte unterlaufen, das die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes verlangt.

Im Ergebnis ist positiv hervorzuheben, dass Österreich die allgemeine Schulpflicht formell auch auf Asylwerber:innen erstreckt. Gleichwohl bestehen in der Umsetzung strukturelle Defizite, die mit den Anforderungen der UN-KRK, der EMRK und insbesondere der neuen Aufnahmerichtlinie 2024 nicht in Einklang stehen. Notwendig wären insbesondere:

- die Sicherstellung fristgerechter Einschulung innerhalb von (ab Juni 2026) zwei Monaten,
- der Abbau segregierender Strukturen im Sprachförderbereich sowie die Auflösung längerfristiger Brücken-/Übergangsklassen,
- die Beseitigung struktureller Hürden beim Zugang zur AHS-Unterstufe,
- sowie eine nachhaltige strukturelle Verankerung interkultureller Unterstützung, Sprachförderung und Partizipationsmöglichkeiten der Kinder.

7.3. Bildung nach der Pflichtschule: Weiterführende Schulen und Alternativen

7.3.1. Rechtslage

Weiterführende Schulen in Österreich umfassen sowohl allgemeinbildende höhere Schulen (AHS-Oberstufe) als auch berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMS und BHS). Sie fallen nicht mehr in den Bereich der allgemeinen Schulpflicht, sondern sind freiwillige Bildungswege, die an den Abschluss der Sekundarstufe I anschließen.¹³¹ Die berufsbildenden Schulen vermitteln sowohl eine berufliche Qualifikation als auch eine umfassende Allgemeinbildung und schließen entweder mit einer Berufsbildung (BMS) oder mit einer Matura (BHS) ab.¹³²

Die Aufnahme in weiterführende Schulen ist im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) geregelt. Maßgeblich sind vor allem die Bestimmungen über den erfolgreichen Abschluss der Unterstufe bzw. der vierten Klasse der Mittelschule und die Erfüllung der jeweiligen Aufnahmekriterien (§§ 40, 55 und 68 SchUG).

Für außerordentliche Schüler:innen der 4. Klasse Mittelschule ist die Aufnahme als ordentliche Schüler:innen an einer weiterführenden Schule nicht möglich. Es bleibt lediglich die Aufnahme als außerordentliche Schüler:innen. Nach § 4 Abs. 2 SchUG können Schüler:innen mit unzureichenden Sprachkenntnissen als außerordentliche Schüler:innen geführt werden. Allerdings gilt nach § 4 Abs. 5 SchUG für nicht mehr schulpflichtige Bewerber:innen, dass ihre Aufnahme nur zulässig ist, wenn dadurch keine ordentlichen Schüler:innen verdrängt werden; zudem dürfen sie nur dann einzelne Unterrichtsgegenstände besuchen, wenn keine Klassenteilung erforderlich wird. Eine gesetzliche Aufnahmepflicht für außerordentliche Schüler:innen besteht nicht.

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Pflichtschulabschluss nachzuholen. Dies gilt für Jugendliche und Erwachsene, die im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht – regelmäßig bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres – den erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe nicht erreicht haben (§ 1 Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz). Die Vorbereitung auf die entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen von Angeboten der Erwachsenenbildung (§ 8 Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz).

Es bestehen keine Sonderregelungen in Bezug auf den Aufenthaltsstatus; die angeführten Regelungen gelten daher gleichermaßen für Asylwerber:innen.

7.3.2. Praxis

Nicht mehr schulpflichtige minderjährige Asylwerber:innen haben formal Zugang zu weiterführenden Schulen, faktisch hängt die Aufnahme jedoch von Kapazitäten, Sprachkenntnissen sowie dem Ermessen der jeweiligen Schule ab. Statistiken zum Besuch weiterführender Schulen durch Asylwerber:innen liegen derzeit nicht vor.

Für Jugendliche nach der allgemeinen Schulpflicht bestehen vielfach lediglich Kursangebote, die primär auf Sprachförderung ausgerichtet sind. In der BBE Traiskirchen werden beispielsweise täglich mehrere Deutschkurse angeboten, die vom Alphabetisierungsniveau bis zu fortgeschrittenen Stufen reichen.¹³³ Es ist nicht bekannt, ob diese den Bedarf abdecken. Deutschkurse sind im Rahmen der Landesgrundversorgung nicht flächendeckend vorhanden, wobei es auch hier an belastbaren Statistiken fehlt. Zwischen 2015 und 2020 existierten zudem Übergangsstufen und -lehrgänge an AHS und BHS, die Spracherwerb und fachpraktische Grundkenntnisse (Mathematik,

¹³¹ OEAD, Das österreichische Bildungssystem <<https://bildungssystem.oead.at/schule-oberstufe>> (28.9.2025).

¹³² BMB, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen <[https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/bmhs.html#:~:text=Berufsbildende%20h%C3%B6here%20Schulen%20\(BHS\)%20sind,der%20Reife%2D%20und%20Diplompr%C3%BCfung%20ab](https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/bmhs.html#:~:text=Berufsbildende%20h%C3%B6here%20Schulen%20(BHS)%20sind,der%20Reife%2D%20und%20Diplompr%C3%BCfung%20ab)> (28.9.2025).

¹³³ Anfragebeantwortung 17169, XXVII. GP (2023) 26 f.

Englisch) vermitteln und den Einstieg in reguläre Schulformen erleichtern sollten; diese wurden jedoch ab 2019/2020 schrittweise eingestellt.¹³⁴

Darüber hinaus stehen Jugendlichen ab 15 Jahren Angebote der Erwachsenenbildung offen, insbesondere im Bereich Basisbildung und Pflichtschulabschlusskurse inklusive entsprechender Abschlussprüfungen.¹³⁵ In der Praxis ist der Zugang jedoch häufig durch das Fehlen kostenfreier oder leistbarer Kursplätze eingeschränkt.¹³⁶ Österreichweit zugänglich ist das Jugendcoaching, das Jugendliche ab der 9. Schulstufe bei ausreichenden Deutschkenntnissen bei der Suche nach individuellen Bildungs- und Berufsmöglichkeiten unterstützt. Asylwerber:innen können dieses Programm grundsätzlich nutzen, allerdings entfallen für sie bestimmte Förderungen.¹³⁷

Die Asylkoordination verweist auf erhebliche strukturelle Defizite: fehlende Nachhaltigkeit von Projekten, unzureichend qualifiziertes Lehrpersonal, geringe Ressourcen für Nachhilfe und eine starke Abhängigkeit vom Engagement einzelner Schulen oder Lehrkräfte.¹³⁸

7.3.3 Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben

Die für den Pflichtschulbereich dargestellten völker-, menschen- und unionsrechtlichen Maßstäbe gelten gleichermaßen für weiterführende Schulen. Maßgeblich sind die Kinderrechtskonvention (Art. 28 und 29 UN-KRK), das Recht auf Bildung (Art. 2 1. ZPEMRK, Art. 14 GRC), das Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK, Art. 14 EMRK iVm Art. 2 1. ZPEMRK) sowie die unionsrechtlichen Aufnahmeleitlinien.

Die Aufnahmeleitlinie 2024 verschärft die Vorgaben gegenüber der Vorgängerregelung. Nach Art. 16 Abs. 1 haben minderjährige Kinder von Antragsteller:innen und minderjährige Antragsteller:innen denselben Zugang zu Bildung wie Staatsangehörige – unter ähnlichen Bedingungen. Diese Gleichstellung gilt unabhängig davon, ob die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt ist. Damit genießen auch Jugendliche im Asylverfahren nach Abschluss der Pflichtschulzeit einen unionsrechtlich abgesicherten Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu weiterführender Bildung.

Art. 16 Abs. 2 verlangt, dass der Zugang „so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung“ eröffnet wird. Vorbereitungskurse – insbesondere Sprachfördermaßnahmen – sind erlaubt, jedoch nur zur Erleichterung der Integration in den Regelunterricht. Dies schließt eine ausschließliche Fokussierung auf Sprachkurse aus. Unterricht außerhalb des regulären Systems darf als kurzfristige Übergangsmaßnahme für maximal einen Monat vorgesehen werden. Eine längerfristige oder strukturelle Trennung widerspricht den unionsrechtlichen Vorgaben (vgl. ErwGr 48 Aufnahmeleitlinie 2024).

Art. 18 garantiert zudem den Zugang zu Berufsbildungskursen, worunter gegebenenfalls auch Kurse der Erwachsenenbildung zu verstehen sind. Diese sind unabhängig des Alters verpflichtend vorzusehen.

Darüber hinaus verpflichtet das BVG Kinderrechte den Staat, das Kindeswohl (Art. 1) sowie das Partizipationsrecht (Art. 4) zu wahren. Werden asylsuchende Jugendliche faktisch in segregierte

¹³⁴ *Fritsche/Glawischnig/Wolfsegger*, Begleitete Kinderflüchtlinge (2019) 163.

¹³⁵ *BMB*, Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen, Beilage zum Rundschreiben Nr. 21/2017, 6 ff.

¹³⁶ *Mayrhofer*, Minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge: das Recht auf Bildung in Österreich. Hürden, Versäumnisse und Barrieren bei der Umsetzung von internationalen Menschenrechtsstandards und EU-Rechtsnormen, ÖGfE Policy Brief 28 (2015) 6 <https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2015/09/OEGfE_Policy_Brief-2015.28-2.pdf> (28.8.2025). Praxisberichte zeigen, dass die Analyse auch nach wie vor Gültigkeit hat.

¹³⁷ *Fritsche/Glawischnig/Wolfsegger*, Begleitete Kinderflüchtlinge (2019) 155.

¹³⁸ *Fritsche/Glawischnig/Wolfsegger*, Begleitete Kinderflüchtlinge (2019) 159 ff.

Kurse verwiesen oder vom Zugang von weiterführenden Bildungswegen faktisch ausgeschlossen, geschieht dies regelmäßig ohne echte Wahl- oder Mitspracherechte.

7.3.4. Bewertung

Die österreichische Rechtslage schließt den Zugang zu weiterführenden Schulen für nicht schulpflichtige minderjährige Asylwerber:innen formal nicht aus. Anders als bei Pflichtschulen besteht jedoch keine generelle Aufnahmeverpflichtung: Die Zulassung zu AHS und BMS/BHS setzt bestimmte Leistungsanforderungen voraus; für außerordentliche Schüler:innen ist die Aufnahme nach § 4 Abs. 5 SchUG zusätzlich eingeschränkt. Diese Regelung ist zwar formal neutral, wirkt sich in der Praxis jedoch besonders nachteilig auf Kinder und Jugendliche im Asylverfahren aus, die aufgrund sprachlicher Defizite häufig nur außerordentlich geführt werden.

Besonders problematisch ist, dass außerordentliche Schüler:innen der 4. Klasse Mittelschule keinen Zugang zu den Aufnahmeverfahren der weiterführenden Schulen haben. Ein Übertritt in den ordentlichen Status ist rechtlich nicht vorgesehen, da für die Zulassung zwingend ein positiver Abschluss im ordentlichen Status verlangt wird. Damit verbleiben diese Jugendlichen faktisch ohne realistische Perspektive auf den regulären Besuch einer AHS oder BMS/BHS. Da der außerordentliche Status zudem auf 24 Monate befristet ist, kann dies im Ergebnis zu einem strukturellen Ausschluss aus weiterführenden Bildungswegen führen. Zu betonen ist, dass auch alternative Aufnahmetests oder abweichende Verfahren außerordentlichen Schüler:innen nicht offenstehen.

Hinzu tritt die Praxis projektartiger Ersatzmaßnahmen: Während schulpflichtige Kinder grundsätzlich in das Regelschulsystem integriert werden, sind nicht schulpflichtige Jugendliche vielfach auf Kurse ohne systematische Anbindung an das Regelsystem angewiesen. Dies steht im Spannungsverhältnis zu Art. 16 Aufnahmeleitlinie 2024, wonach minderjährige Antragsteller:innen in ein reguläres Bildungssystem von gleicher Qualität einzubinden sind. Auch die unionsrechtlich zulässigen Vorbereitungskurse rechtfertigen keine dauerhafte Segregation in Kurse, die sich ausschließlich an Asylwerber:innen richten.

Die Pflichtschulabschlusskurse und entsprechenden Prüfungen stehen zudem nicht flächendeckend zur Verfügung und bieten nur den Erwerb einer Basisbildung, daran anschließende Kurs- und Bildungsangebote fehlen. Sie können damit den fehlenden Zugang zu regulären weiterführenden Bildungswegen nicht kompensieren.

Im Lichte der UN-KRK (Art. 28, 29) und des Sozialpakts (Art. 13 IPwskR) ist klarzustellen, dass weiterführende Schulen allen Kindern offenstehen müssen. Zugangsbeschränkungen, die zwar formal neutral formuliert sind, faktisch jedoch überwiegend Asylwerber:innen treffen, laufen Gefahr, das Diskriminierungsverbot zu verletzen. Das bereits im Rahmen der Pflichtschulen dargelegte Vier-Säulen-Schema (Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit, Anpassungsfähigkeit) verdeutlicht, dass das derzeitige System diese Anforderungen nicht erfüllt, da auf die spezifischen Bedürfnisse dieser vulnerablen Personengruppe nicht Bedacht genommen wird.

Schließlich kommt auch den verfassungsrechtlichen Garantien besondere Bedeutung zu: Minderjährige Asylwerber:innen verfügen weder über eine echte Wahlfreiheit hinsichtlich ihrer Bildungswege noch über Mitspracherechte bei Bildungsentscheidungen. Damit werden nicht nur unionsrechtliche Vorgaben, sondern auch die in Art. 1 und Art. 4 BVG Kinderrechte verankerten Garantien auf Kindeswohl und Partizipation missachtet.

7.4. Berufliche Bildung

7.4.1. Rechtsgrundlage

Die berufliche Bildung in Österreich ist im dualen System organisiert. Sie umfasst derzeit 228 anerkannte Lehrberufe und findet an zwei Lernorten statt: im Lehrbetrieb (praktische Ausbildung) und in der Berufsschule (theoretischer Unterricht).¹³⁹ Die Berufsschule ist eine berufsbildende Pflichtschule im Sinne des § 3 Abs. 6 SchOG. Von der Berufsschulpflicht erfasst sind alle Lehrlinge, die in einem Lehrverhältnis stehen, sowie Personen, die in einem Lehrberuf in einer überbetrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden (§ 20 Abs. 1 SchPflG).

Der Zugang zur Berufsschule setzt daher im Regelfall den Abschluss eines Lehrvertrags mit einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung voraus. Ohne ein solches Ausbildungsverhältnis ist eine ordentliche Aufnahme in die Berufsschule nicht möglich.

Für außerordentliche Schüler:innen enthält das Berufsschulrecht selbst keine ausdrückliche Regelung. In der Praxis kann auf die allgemeine Bestimmung des § 4 Abs. 1 SchUG, der für alle Schultypen gilt, zurückgegriffen werden, wonach die Aufnahme als außerordentliche Schüler:innen zulässig ist, wenn Alter und Reife eine Teilnahme am Unterricht erlauben und wichtige persönliche Gründe vorliegen. Das betrifft etwa Jugendliche, die kein Lehrverhältnis vorweisen können, aber trotzdem (z. B. zur Vorbereitung auf eine Lehre) in die Berufsschule aufgenommen werden sollen. Es handelt sich dabei jedoch um eine Ausnahme ohne Rechtsanspruch.

Für (minderjährige) Asylwerber:innen ergibt sich eine besondere Einschränkung: Da ein Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) gilt (§ 2 Abs. 2 lit. c AuslBG), benötigen sie für den Abschluss eines Lehrvertrages eine Beschäftigungsbewilligung (§ 3 Abs. 1 AuslBG). Diese Bewilligung wird vom AMS nur nach einer Arbeitsmarktprüfung erteilt. Dabei ist zu prüfen, ob die Lehrstelle nicht durch gleichqualifizierte Inländer:innen, EWR-Bürger:innen oder Drittstaatsangehörige mit Niederlassungsrecht besetzt werden kann (§ 4 AuslBG). Nur wenn dies ausgeschlossen ist, darf eine Bewilligung für Asylwerber:innen erteilt werden. Damit besteht für diese Gruppe ein strukturelles Zugangshindernis, das für österreichische Jugendliche nicht existiert.¹⁴⁰

7.4.2. Praxis

In der Praxis gestaltet sich der Zugang von minderjährigen Asylwerber:innen zur beruflichen Bildung in Österreich höchst restriktiv. Statistiken zur beruflichen Bildung von minderjährigen Asylwerber:innen fehlen auch in diesem Zusammenhang.

Zwischen 2012 und 2018 war es jungen Asylwerber:innen noch möglich, mit einer Beschäftigungsbewilligung des AMS in sogenannten Mangelberufen eine Lehre zu beginnen. Diese Möglichkeit wurde jedoch mit dem Erlass des BMASGK vom 12. September 2018 aufgehoben. Erst der Verfassungsgerichtshof hob diese Praxis im Juni 2021 auf, womit der Zugang formell wieder geöffnet wurde. Seither können Asylwerber:innen grundsätzlich eine Lehre aufnehmen, wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG erhalten.¹⁴¹

¹³⁹ AMS, Lehrberufe (Stand Juli 2024) <<https://www.beruflexikon.at/ausbildungsinfos/lehre>> (29.8.2025).

¹⁴⁰ Seit einem Erlass des BMASGK vom 12. September 2018 (GZ: 435.006/0013-VI/B/7/2018) wurden solche Bewilligungen für Asylwerber:innen in der Praxis jedoch nicht mehr erteilt, wodurch der Zugang zur Lehre de facto blockiert war. Auch wenn diese Einschränkung zwischenzeitlich aufgehoben wurde (VfGH 23.06.2021, V 95-96/2021), bleibt die Abhängigkeit von der arbeitsmarktbehördlichen Entscheidung und die Bindung an das AuslBG ein wesentliches Hindernis für den Zugang zur beruflichen Bildung.

¹⁴¹ Siehe FN 140.

Zusätzlich hat sich die Lage seit dem Auslaufen des § 55a Abs. 1 FPG mit 31.12.2023 weiter verschärft. Diese Bestimmung sah vor, dass im Falle einer Rückkehrentscheidung die Frist für die freiwillige Ausreise gehemmt war, bis die begonnene Ausbildung abgeschlossen wurde. Durch den Wegfall dieser Regelung können Lehrverhältnisse nun jederzeit durch eine Abschiebung beendet werden. Dies führt nicht nur für die betroffenen Jugendlichen zu massiver Rechtsunsicherheit, sondern auch für Ausbildungsbetriebe.

Insgesamt zeigt sich damit, dass minderjährige Asylwerber:innen trotz formaler Öffnung der Berufsschulen faktisch nur in Ausnahmefällen Zugang zur beruflichen Bildung im dualen System haben.

7.4.3. Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben

Auf völkerrechtlicher Ebene gilt zunächst, dass Art. 28 UN-KRK allen Kindern ein Recht auf Bildung zusichert, ohne zwischen schulischer und beruflicher Bildung zu unterscheiden. Der Kinderrechtsausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2001) betont, dass das Recht auf Bildung auch den Zugang zu weiterführender und beruflicher Bildung umfasst. Auch Art. 13 Abs. 2 lit. b UN-Sozialpakt (IPwskR) verpflichtet die Vertragsstaaten, die „verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens“ allgemein verfügbar und jedermann zugänglich zu machen. Der UN-Sozialausschuss hebt hervor, dass hierzu ausdrücklich auch berufliche Ausbildungssysteme gehören, insbesondere soweit sie – wie in Österreich – die reguläre Fortsetzung der Schulbildung darstellen.¹⁴²

Im europäischen Menschenrechtsschutz ist die Reichweite weniger klar bestimmt. Zwar garantiert Art. 2 1. ZPEMRK das Recht auf Bildung, doch hat der EGMR bislang nicht abschließend entschieden, ob hiervon auch Einrichtungen der Berufsbildung erfasst sind. Gleichwohl spricht die systematische Nähe zur allgemeinen Schulbildung sowie das Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK dafür, dass jedenfalls bei Minderjährigen auch der Zugang zur Berufsschule in den Schutzbereich fällt. Zusätzlich ist im Bereich des Unionsrechts auf Art. 14 GRC zu verweisen, der das Recht auf Bildung weitergehend und ausdrücklich auch als Zugang zu Berufsbildung gewährleistet.

Besonders relevant sind die unionsrechtlichen Vorgaben der neuen Aufnahmerichtlinie 2024. Art. 16 verpflichtet die Mitgliedstaaten, minderjährigen Antragsteller:innen denselben Zugang zu Bildung zu gewähren wie eigenen Staatsangehörigen und dies unter ähnlichen Bedingungen sicherzustellen. Dass die Norm umfassend zu verstehen ist, zeigt sich auch daran, dass sie keine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Bildungsstufen enthält. Eine Differenzierung zwischen schulpflichtigen und nicht-schulpflichtigen Kindern kennt die Richtlinie nicht, sodass auch der Zugang zu weiterführender und beruflicher Bildung erfasst ist.

Im Unterschied zur Aufnahmerichtlinie 2013, die noch zwischen Schulbildung (Art. 14) und beruflicher Bildung (Art. 16) unterschied, sieht die Richtlinie 2024 eine einheitliche Regelung in Art. 16 vor. Diese bewusste Aufgabe der früheren Differenzierung spricht dafür, dass berufliche Bildung nunmehr integraler Bestandteil des allgemeinen Rechts auf Bildung ist und denselben Gleichbehandlungsmaßstäben unterliegt. Art. 18 Aufnahmerichtlinie 2024 regelt ergänzend den Zugang zu Sprach- und Berufsbildungskursen, unabhängig des Alters. Dies ist jedoch nicht als Einschränkung, sondern als Absicherung und Ergänzung zu verstehen. Art. 18 soll sicherstellen, dass Antragsteller:innen – unabhängig von ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt – an vorbereitenden

¹⁴² CESCR, General Comment No. 13, E/C.12/1999/10, Rn. 16–19.

oder berufsbegleitenden Kursen teilnehmen können. Für Minderjährige bedeutet dies, dass ihr Recht auf Gleichstellung im Bildungsbereich, darunter die berufliche Bildung, durch Art. 16 gesichert ist und Art. 18 eine zusätzliche Absicherung schafft.

Darüber hinaus ist Art. 17 Aufnahmerichtlinie 2024 zu beachten, der den Zugang von Antragsteller:innen, unabhängig des Alters, zum Arbeitsmarkt spätestens sechs Monate nach Antragstellung vorsieht. Da das Lehrverhältnis arbeitsrechtlich ein Arbeitsverhältnis darstellt, wirkt sich die Umsetzung dieser Bestimmung unmittelbar auf die duale Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses aus. Die Richtlinie sieht zwar vor, dass Mitgliedstaaten im Rahmen einer sogenannten Arbeitsmarktprüfung überprüfen dürfen, ob eine offene Stelle auch durch inländische oder unionsrechtlich gleichgestellte Arbeitskräfte bzw. rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige besetzt werden könnte (Art. 17 Abs. 2). Diese Einschränkung ist unionsrechtlich grundsätzlich zulässig. Allerdings darf sie nicht so ausgestaltet oder angewendet werden, dass der unionsrechtlich garantierte effektive Zugang zum Arbeitsmarkt faktisch unterlaufen wird.¹⁴³ In jedem Fall ist die Auslegung im Lichte des Kindeswohlprinzips sachlich zu begründen und verhältnismäßig auszugestalten (vgl. auch Art. 23 Aufnahmerichtlinie 2024).

Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten zwar, in einzelnen Punkten Einschränkungen vorzusehen – etwa bei bestimmten Formen der beruflichen Bildung (Art. 17 Abs. 4 lit. b) –, doch ist im Lichte des Kindeswohlprinzips kritisch zu hinterfragen, ob diese Spielräume im Fall von Minderjährigen überhaupt einschlägig sein können, wenn damit der Bildungszugang nach Art. 16 beschränkt wird.

Schließlich ist auch das BVG Kinderrechte zu berücksichtigen. Werden minderjährigen Asylwerber:innen Ausbildungswege verschlossen, so beeinträchtigt dies nicht nur ihre unmittelbaren Chancen auf Qualifikation, sondern auch ihre langfristige Persönlichkeitsentwicklung und Entfaltung. Neben diesem Entwicklungsrecht ist auch das Partizipationsrecht aus Art. 4 BVG Kinderrechte einschlägig: Jugendliche haben Anspruch darauf, dass ihre Meinung bei der Wahl von Bildungs- und Ausbildungswegen berücksichtigt wird. Ein struktureller Ausschluss vom Zugang zur beruflichen Bildung nimmt ihnen faktisch diese Mitsprachemöglichkeit.

Vor diesem Hintergrund ist jede Ungleichbehandlung streng am Kindeswohlvorrang zu messen und nur dann zulässig, wenn sie durch zwingende sachliche Gründe gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

7.4.4. Bewertung

Im Ergebnis ist hervorzuheben, dass die österreichische Rechtsordnung im dualen System der Berufsausbildung eine grundsätzlich klare und strukturierte Grundlage für die Verbindung von schulischer und praktischer Ausbildung vorsieht. Minderjährige Lehrlinge erfüllen mit dem Besuch der Berufsschule ihre allgemeine Schulpflicht; dies grundsätzlich unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Der Zugang zur beruflichen Bildung ist im dualen System untrennbar mit dem Zugang zu einem Lehrverhältnis verknüpft. Asylwerber:innen haben in Österreich nach Ablauf von drei Monaten ab Zulassung zum Asylverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AuslBG grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt, womit Art. 17 der Aufnahmerichtlinie 2024 im Wesentlichen (bereits jetzt) richtlinienkonform umgesetzt wurde; auch die vorgesehene Arbeitsmarktprüfung entspricht dem Grunde nach den unionsrechtlichen Vorgaben. Für minderjährige Asylwerber:innen stellt dies jedoch

¹⁴³ Siehe zur Vorgängerbestimmung: *Peers et al.*, EU Immigration and Asylum Law (2015), Art. 15 RL 2013/33/EU; *Hruschka in Hailbronner/Thym*, EU Immigration and Asylum Law³ (2022).

ein systemisches Problem dar, da der Abschluss eines Lehrvertrages nach dem AuslBG von einer Beschäftigungsbewilligung des AMS abhängt. Diese wird nur erteilt, wenn eine Arbeitsmarktprüfung ergibt, dass keine gleichqualifizierte Inländer:innen, EWR-Bürger:innen und Drittstaatsangehörige, die zur Niederlassung in Österreich berechtigt sind, verfügbar sind. Damit besteht ein strukturelles Zugangshindernis, das für österreichische Jugendliche nicht existiert. Selbst wenn Art. 17 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2024 eine Arbeitsmarktprüfung vorsieht, ist ihre Anwendung auf Minderjährige kritisch zu hinterfragen. Andernfalls droht das unionsrechtlich garantierte Recht auf (berufliche) Bildung nach Art. 16 in der österreichischen Praxis faktisch leerzulaufen.

Die Aufnahmerichtlinie 2024 kennt – in konsequenter Umsetzung des Art. 14 GRC – keine Differenzierung zwischen schulischer und beruflicher Bildung und verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Zugang zu allen Bildungsstufen „unter ähnlichen Bedingungen wie für Staatsangehörige“ zu gewähren. Eine dauerhafte oder systematische (faktische) Sperre des Lehrzugangs für Asylwerber:innen erscheint daher unionsrechtlich kaum vertretbar.

Auch die UN-KRK sowie der IPwskR garantieren den Zugang zu weiterführender und beruflicher Bildung; durch die bestehende innerstaatliche Regelung zum Arbeitsmarktzugang ist dieser Anspruch jedoch angesichts der konkreten Ausgestaltung des dualen Systems in Österreich de facto nicht gewährleistet. Ob auch der Zugang zu einem Lehrverhältnis in den Schutzbereich von Art. 2 1. ZPEMRK fällt, ist bislang ungeklärt. Dafür spricht allerdings, dass die duale Ausbildung in Österreich ein integraler Bestandteil des Bildungssystems ist und der bloße Zugang zu Berufsschulen den Bildungsanspruch faktisch nicht sicherstellt. Insofern ließe sich argumentieren, dass Lehrverhältnisse funktional dem grundrechtlichen Anspruch auf Bildung unterfallen müssen, da andernfalls der durch die EMRK garantierte Schutz leerläuft.

Besonders schwer wiegt dies im Lichte des BVG Kinderrechte: Bildung ist nach Art. 1 BVG Kinderrechte integraler Bestandteil der bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung des Kindes. Wird minderjährigen Asylwerber:innen der Zugang zur Berufsausbildung verwehrt, so wird ihnen nicht nur ein Qualifikationsweg, sondern ein zentraler Entwicklungspfad genommen. Auch das Partizipationsrecht nach Art. 4 BVG Kinderrechte wird dadurch unterlaufen, da Jugendlichen de facto keine Wahlmöglichkeiten offenstehen, ihre Meinung bei der Entscheidung über ihren Ausbildungsweg aber angemessen zu berücksichtigen wäre.

Erforderlich wäre eine Lösung, die den effektiven Zugang zur Lehre und damit auch zur beruflichen Bildung gewährleistet – etwa durch einen Zugang zur Lehre ohne Arbeitsmarktprüfung oder zumindest durch spezifische Ausbildungsgänge, die unabhängig von einem Lehrvertrag Zugang zur Berufsschule und zur beruflichen Bildung eröffnen.

7.5. Ausbildungspflicht

7.5.1 Rechtsgrundlage

Mit dem Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) wurde in Österreich mit Wirkung ab Juli 2017 eine allgemeine Ausbildungspflicht eingeführt. Nach § 3 APfIG sind alle Jugendlichen ausbildungspflichtig, die ihre neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Ausbildungspflicht endet grundsätzlich mit erfolgreichem Abschluss einer weiterführenden Schule, einer beruflichen Ausbildung oder spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Gemäß § 4 Abs. 2 APfIG kann die Verpflichtung unter anderem durch den Besuch einer weiterführenden Schule, durch eine berufliche Ausbildung im dualen System oder durch die

Teilnahme an außerschulischen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Pflichtschulabschlusslehrgänge, Vorbereitungskurse) erfüllt werden.

Erfasst sind alle Jugendlichen, die sich „nicht nur vorübergehend“ in Österreich aufhalten. Der Begriff des nicht nur vorübergehenden und damit implizit dauerhaften Aufenthalts wird dabei enger ausgelegt als im Schulpflichtgesetz: Minderjährige Asylwerber:innen sind nach der gängigen Auslegung der parlamentarischen Erläuterungen von der Ausbildungspflicht ausgenommen. Wörtlich heißt es hierzu:

„Die Ausbildungspflicht nach diesem Bundesgesetz betrifft nur Jugendliche, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind ausbildungspflichtig. Über den von der Ausbildungspflicht erfassten Personenkreis hinaus werden für Asylwerber/innen, für welche das BFA eine besonders hohe Anerkennungsquote annimmt, bereits jetzt Alphabetisierungskurse in lateinischer Schrift angeboten.“¹⁴⁴

Eine sachliche Begründung für diese Ausnahme wurde vom Gesetzgeber nicht vorgelegt.

Bislang liegt keine Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des APfIG auf minderjährige Asylwerber:innen vor.

7.5.2 Praxis

Die in den Erläuterungen statuierte Ausnahme führt in der Praxis dazu, dass asylwerbende Minderjährige nach Erfüllung der Schulpflicht keine systematisch abgesicherte Anschlussmöglichkeit haben. Während für alle anderen Jugendlichen ein verbindlicher Rahmen zur Fortsetzung von Bildung oder Ausbildung geschaffen wurde, entfällt diese Integrationsmaßnahme für Asylwerber:innen.

Studien zeigen, dass Asylwerber:innen nach Einführung der Ausbildungspflicht nur bei rund der Hälfte der im Jahr 2019 bestehenden Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote überhaupt teilnahmeberechtigt waren; explizit als Zielgruppe wurden sie lediglich in 5 % der Angebote berücksichtigt. Der Zugang war zudem oft unklar oder eben ausgeschlossen. Zudem fielen mit der Einführung der Ausbildungspflicht andere zuvor bestehende Angebote weg, etwa Übergangsheftgänge für nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete, die mit dem Schuljahr 2018/19 eingestellt wurden.¹⁴⁵

Somit bleibt für diese Gruppe faktisch nur ein sehr eingeschränktes, fragmentiertes Angebot an außerschulischen Kursen und Maßnahmen. Die intendierte Funktion der Ausbildungspflicht – nämlich die Sicherstellung einer nahtlosen Fortsetzung von Bildung oder Ausbildung nach Ende der Schulpflicht – wird für minderjährige Asylwerber:innen nicht erreicht.

Im österreichischen Parlament wurde 2017 ein Entschließungsantrag eingebracht, der eine solche Gleichstellung verlangte, jedoch ohne Umsetzung blieb.¹⁴⁶

Der Ausschluss hat gravierende praktische Folgen: fehlende Anschlussmöglichkeiten, erschwerte Integration in Bildung und Arbeitsmarkt sowie strukturelle Benachteiligung gegenüber allen anderen Jugendlichen.

¹⁴⁴ ErläutRV 1178 BlgNR 25. GP 3.

¹⁴⁵ Steiner ua, AusBildung bis 18 Wissenschaftliche Begleitung der Implementierung und Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes. Projektbericht, öibf/IHS (2019) 188ff <<https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5174/>> (29.08.2025).

¹⁴⁶ Entschließungsantrag 2110/A, 25. GP.

7.5.3 Völker-, grund- und unionsrechtliche Vorgaben

Völkerrechtlich garantiert Art. 28 UN-KRK allen Kindern ein Recht auf Bildung, das ausdrücklich auch Maßnahmen zur Verhinderung von Bildungsabbrüchen umfasst. Die Einführung einer Ausbildungspflicht ist ihrem Charakter nach eine solche Maßnahme. Der Ausschluss minderjähriger Asylwerber:innen steht daher in deutlichem Spannungsverhältnis zu Art. 28 iVm Art. 2 und 3 UN-KRK, da Differenzierungen nach Aufenthaltsstatus unzulässig sind und das Kindeswohl Vorrang genießt. Auch Art. 13 Abs. 2 lit. b IPwskR verpflichtet die Vertragsstaaten, weiterführende und berufliche Bildung allgemein verfügbar und jedermann zugänglich zu machen.

Im europäischen Menschenrechtsschutz garantiert Art. 2 1. ZPEMRK (iVm Art. 14 EMRK) den diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung. Der EGMR versteht den Schutzbereich in erster Linie als Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen. Art. 14 GRC geht im Wortlaut weiter, indem er ausdrücklich auch den „Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung“ sichert, was durch die Ausbildungspflicht garantiert werden soll. Auch wenn die Bestimmung sich an der EMRK orientiert, ergibt sich aus Telos der Bestimmung, dass eine Differenzierung allein nach Aufenthaltsstatus strenger Rechtfertigung bedarf. Eine solche ist dem APfIG oder den Materialien nicht zu entnehmen.

Unionsrechtlich ist die Lage besonders eindeutig. Art. 16 Aufnahme richtlinie 2024 verpflichtet die Mitgliedstaaten, minderjährigen Antragsteller:innen denselben Zugang zu Bildung wie Staatsangehörigen zu gewähren – ohne Unterscheidung zwischen schulpflichtigen und nicht-schulpflichtigen Kindern. Damit ist auch der Zugang zu Anschlussmaßnahmen, wie sie im Rahmen der Ausbildungspflicht vorgesehen sind, erfasst. Art. 18 ergänzt dies durch einen Anspruch auf Sprach- und Berufsbildungskurse. Im Zusammenspiel mit Art. 23 (Kindeswohlvorrang) ergibt sich ein hohes Schutzniveau.

Schließlich ist auf das BVG Kinderrechte zu verweisen. Art. 1 garantiert allen Kindern das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, was durch die Ausbildungspflicht abgesichert wird.

7.5.4 Bewertung

Die Ausbildungspflicht wurde als zentrales Instrument geschaffen, um Bildungsabbrüche nach der Pflichtschule zu verhindern und allen Jugendlichen eine qualifizierende Anschlussausbildung zu sichern. Während dieses Ziel für österreichische Jugendliche und für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte erreicht wird, bleibt für minderjährige Asylwerber:innen eine gravierende Lücke bestehen. Sie verfügen weder über einen verbindlichen Anspruch auf Teilnahme an den im Rahmen des APfIG vorgesehenen Programmen noch über Zugang zu gleichwertigen Alternativen. Damit werden gerade jene Jugendliche systematisch von den positiven Effekten der Ausbildungspflicht ausgeschlossen, die aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände und prekären Perspektiven in besonderem Maße auf strukturelle Unterstützung angewiesen wären.

Rechtlich überzeugt dieser Ausschluss nicht. Hervorzuheben ist zunächst, dass er nicht unmittelbar im Gesetz selbst, sondern lediglich in den Materialien angedeutet wird – was im Lichte des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes nach Art. 18 Abs. 1 B-VG besonders problematisch erscheint. Der Wortlaut des § 3 APfIG verweist auf den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt, ohne eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus vorzunehmen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entfalten Materialien keine normative Bindungswirkung, sondern dienen lediglich als Auslegungshilfe.¹⁴⁷ Im Kontext der Schulpflicht wird der Begriff des dauernden

¹⁴⁷ VwGH 20.3.2025, Ro 2022/01/0010 mwN.

Aufenthaltes seit langem so verstanden, dass auch Kinder im Asylverfahren erfasst sind, da bereits mit der Antragstellung auf internationalen Schutz eine Bleibeabsicht dokumentiert wird. Der Verwaltungsgerichtshof legt den Begriff „dauernd“ in Zusammenhang mit der Schulpflicht weit aus. Demnach ist es für das Vorliegen eines dauernden Aufenthaltes erforderlich, „dass sich eine Person an einem Ort dauernd bis auf Weiteres, dh nicht nur vorübergehend, aufhält oder die aus den Umständen erkennbare Absicht hat, sich aufzuhalten. Ein Aufenthalt in der Dauer von etwa einer Beurteilungsperiode (also einem Semester) ist dafür jedenfalls ausreichend und kann, selbst wenn sein Ende vorhersehbar sein sollte, keinesfalls als bloß vorübergehend angesehen werden.“¹⁴⁸ Die Ausbildungspflicht knüpft noch deutlicher an die Überwindung eines bloß vorübergehenden Aufenthalts an. Angesichts der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist daher bei einem Aufenthalt von mehr als einem Semester – was im Asylverfahren regelmäßig der Fall ist – von keinem bloß vorübergehenden Aufenthalt mehr auszugehen. Dies gilt umso mehr für asylwerbende Jugendliche aus Herkunftsstaaten mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, bei denen ein vorübergehender Charakter des Aufenthalts ausscheidet.

Die unterschiedliche Erfassung des Personenkreises durch Schulpflicht und Ausbildungspflicht ist zudem inkohärent und sachlich nicht zu rechtfertigen, da die maßgeblichen völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Gewährleistungen keinen Unterschied zwischen schulpflichtigen und nicht mehr schulpflichtigen Minderjährigen vorsehen, sondern allen Kindern und Jugendlichen – unabhängig ihres Alters – gleichermaßen einen Anspruch auf Bildung vermitteln.

Völkerrechtlich ist der Ausschluss mit Art. 28 UN-KRK unvereinbar. Die Bestimmung verpflichtet nicht nur zur Gewährleistung allgemeiner Bildung, sondern ausdrücklich auch zu Maßnahmen zur Verringerung von Bildungsabbrüchen – genau das Ziel der Ausbildungspflicht. Auch Art. 13 IPwskR verpflichtet die Vertragsstaaten, weiterführende und berufliche Bildung allgemein zugänglich zu machen; die österreichische Praxis konterkariert diese Verpflichtung.

Die EMRK und die GRC bieten in diesem Zusammenhang weniger klare Ansatzpunkte. Nach der Rechtsprechung des EGMR umfasst Art. 2 1. ZPEMRK den Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen, unklar bleibt, ob auch eine Ausbildungspflicht hierunter fällt. Zwar geht Art. 14 GRC im Wortlaut weiter, seine Auslegung orientiert sich jedoch stark an der EMRK. Ob die Ausbildungspflicht selbst oder lediglich der Zugang zu Bildungsangeboten geschützt ist, bleibt daher fraglich.

Im unionsrechtlichen Kontext der GEAS-Reform ist der Ausschluss hingegen kaum haltbar. Art. 16 Aufnahme richtlinie 2024 verpflichtet die Mitgliedstaaten, minderjährigen Antragsteller:innen denselben Zugang zu Bildung wie Staatsangehörigen zu gewähren – ohne Unterscheidung nach Bildungsstufen und -formen. Die Ausbildungspflicht steht in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Zugang; ihr Ausschluss ist daher als Einschränkung im Sinne des Art. 16 zu qualifizieren und bedarf einer strengen Rechtfertigung. Eine Differenzierung allein nach dem Status als Antragsteller:innen ist auch unter Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangs (Art. 23) nicht sachlich haltbar. *Krois* weist zudem zutreffend darauf hin, dass die Aufnahme des „Rechts des Kindes auf Bildung“ in die Richtlinie eine Ausweitung der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre auch auf Asylwerber:innen gebietet.¹⁴⁹

Auch innerstaatlich sieht Art. 1 BVG Kinderrechte vor, die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung jedes Kindes zu fördern. Die Ausbildungspflicht ist ein wesentliches Instrument, um Bildungsungleichheiten zu verringern und allen Jugendlichen eine gleichwertige Perspektive zu

¹⁴⁸ VwGH 29.9.2017, Ra 2017/10/0044.

¹⁴⁹ *Krois*, Jahrbuch 2025, 260.

eröffnen. Ein Ausschluss einer besonders vulnerablen Gruppe ohne sachliche Rechtfertigung widerspricht diesem Entwicklungsauftrag.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Der Ausschluss minderjähriger Asylwerber:innen von der Ausbildungspflicht führt zu struktureller Diskriminierung und ist mit den völkerrechtlichen (UN-KRK, IPwskR), unionsrechtlichen (Aufnahmerichtlinie 2024) und verfassungsrechtlichen (BVG Kinderrechte) Verpflichtungen Österreichs unvereinbar. Eine Differenzierung allein in Hinblick auf den Status als Asylwerber:innen ist nicht sachlich begründet. Erforderlich ist daher eine Rechtsanwendung, die auch Asylwerber:innen in die Ausbildungspflicht einbezieht und damit internationalen sowie verfassungsrechtlichen Maßstäben gerecht wird.

8. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Minderjährige Asylwerber:innen haben in Österreich formal Zugang zu Bildungseinrichtungen; tatsächlich bestehen jedoch entlang der Bildungsbiografie erhebliche Hürden. Im Pflichtschulbereich sichert das Schulrecht den Eintritt in das Regelschulwesen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, auch wenn die Umsetzung durch Verzögerungen in Bundesbetreuungseinrichtungen, segregierende Übergangs- und Deutschförderklassen sowie lange Verweildauern im außerordentlichen Status die Integration in den Regelunterricht erschweren und faktisch mindern.

Die entscheidende Bruchlinie verläuft nach Ende der Schulpflicht. Für nicht-schulpflichtige Minderjährige fehlen gleichwertige, verlässlich zugängliche Bildungsoptionen: Der Übertritt in weiterführende Schulen bleibt vielfach ermessens- und kapazitätsabhängig; Übergänge aus dem außerordentlichen Status sind rechtlich und organisatorisch kaum vorgesehen. Besonders gravierend ist die Lage in der beruflichen Bildung: Weil die duale Lehre an ein Lehrverhältnis gekoppelt ist und dieses eine Beschäftigungsbewilligung samt Arbeitsmarktprüfung voraussetzt, wird der Zugang für Asylwerber:innen faktisch blockiert. Der Ausschluss von der Ausbildungspflicht vertieft diese strukturelle Benachteiligung und entzieht einer besonders vulnerablen Gruppe genau jene Anschlussmaßnahme, die Bildungsabbrüche verhindern soll.

Diese Differenzierung ist rechtlich nicht überzeugend. Die maßgeblichen völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Gewährleistungen kennen eine Trennung zwischen schulpflichtigen und nicht mehr schulpflichtigen Minderjährigen nicht; sie gewährleisten allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen den Anspruch auf Bildung. Die österreichische Praxis nach Ende der Schulpflicht steht daher in einem Spannungsverhältnis zu diesen Vorgaben und läuft Gefahr, das Recht auf (schulische und berufliche) Bildung faktisch leerlaufen zu lassen.

Ein zusätzliches strukturelles Problem ist die mangelhafte Datenlage. Belastbare, konsistente Statistiken fehlen an zentralen Stellen: zur Dauer bis zur Einschulung in BBEs, zu Verweildauern in Übergangs-/Deutschförderklassen, zu Übergängen in AHS/BMS/BHS, zur Inanspruchnahme von Kurs- und Förderangeboten sowie zu Lehrstellenbewilligungen für Asylwerber:innen. Ohne transparente Statistiken ist weder eine evidenzbasierte Bewertung der Rechts- und Verwaltungspraxis möglich noch eine wirksame Steuerung entlang der Kriterien Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Anpassungsfähigkeit. Die fehlende Evidenz verstellt den Blick auf Segregations- und Exklusionsrisiken und konterkariert das Kindeswohlgebot.

Im Ergebnis sind daher erhebliche Missstände im Bildungszugang von minderjährigen Asylwerber:innen festzustellen. Erforderlich sind eine kohärente Rechtsanwendung ohne statusbezogene Ausnahmen beim erfassten Personenkreis, rechtliche und administrative Anpassungen zur Öffnung der beruflichen Bildung und Ausbildungspflicht sowie ein verbindliches Monitoring mit veröffentlichten Statistiken über alle Bildungsstufen hinweg. Nur so lässt sich eine diskriminierungsfreie, kindeswohlorientierte und völker-, grund- sowie unionsrechtskonforme Teilhabe an Bildung sicherstellen.

Literaturverzeichnis

- AIDA*, Country Report Austria: Access to education, 9.7.2025 <<https://asylumineurope.org/reports/country/austria/reception-conditions/employment-and-education/access-education/>> (29.8.2025).
- AMS*, Lehrberufe in Beruflexikon (2024) <<https://www.beruflexikon.at/ausbildungsinfos/lehre>> (29.8.2025).
- Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)*, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreich, CRPD/C/AUT/CO/2-3, 8.9.2023.
- Beiter*, The Protection of the Right to Education by International Law. Including a systematic analysis of Article 13 of the International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights (2006).
- BMB*, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen <[https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/bmhs.html#:~:text=Berufsbildende%20h%C3%B6here%20Schulen%20\(BHS\)%20sind,der%20Reife%2D%20und%20Diplompr%C3%BCfung%20ab](https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/bmhs.html#:~:text=Berufsbildende%20h%C3%B6here%20Schulen%20(BHS)%20sind,der%20Reife%2D%20und%20Diplompr%C3%BCfung%20ab)> (28.9.2025).
- BMB*, Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen, Beilage zum Rundschreiben Nr. 21/2017 <https://rundschriften.bmbwf.gv.at/media/2017_21_beilage.pdf> (29.8.2025).
- BMB*, Informations- und Umsetzungserlass zur AusBildungspflicht bis 18 (2016) <https://www.bmb.gv.at/dam/jcr:2cf5b721-d286-47ca-bce7-4c8f55b9ee16/erlass_ausbildung_bis_18.pdf> (29.8.2025).
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR)*, General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), E/C.12/1999/10, 8.12.1999.
- Committee on the Rights of the Child*, Concluding observations on the combined third and fourth periodic report of Austria, adopted by the Committee at its sixty-first session (17 September - 5 October 2012), CRC/C/AUT/CO/3-4 (2012).
- Committee on the Rights of the Child*, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria, CRC/C/AUT/CO/5-6 (2020).
- Czech*, Jedes Kind zählt – oder doch nicht? Zur Bedeutung der Kinderrechte bei Ausweisungen, FABL 1/2012, 1.
- Ecker*, Gutachten über die aus dem UN-Abkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenden Verpflichtungen Österreichs (2014) <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=602&attachmentName=UN_Konvention_Gutachten_2014.pdf> (29.8.2025).
- ECRE*, The right to education for asylum seekers in the EU, Policy Note #44 (2023) <<https://ecre.org/wp-content/uploads/2023/03/Policy-Note-Accessing-to-Education-for-Asylum-Seekers-in-the-EU-March-2023.pdf>> (29.8.2025).
- Fritsche/Glawischnig/Wolfsegger*, Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein. Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien, im Auftrag von UNICEF Österreich, asylkoordination österreich (2019) <https://unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinder_auf_der_Flucht/UNICEF-Studie-Kinderfluechtlinge-in-OEsterreich.pdf> (29.8.2025).

Grabenwarter, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht.

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 22 Recht auf Bildung.

Gutknecht in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, zu Artikel 2 1. ZPEMRK.

Handig/Öhner, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022/120, 225.

Hruschka in *Hailbronner/Thym*, EU Immigration and Asylum Law³ (2022).

Kalteis in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar Art 14.

Kasper, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- und Fremdenrecht, in *Salomon* (Hrsg), Der Status im europäischen Asylsystem (2020) 187.

Kasper/Hammer, Gleichberechtigter Bildungszugang für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, *juridikum* 2025, 88.

Kasper/Öhner, Fluchtwaisen in Bundesbetreuung: Obsorge und Grundversorgung im Lichte des BVG Kinderrechte in *Filzwieser/Kasper*, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2023 (2023) 275.

Kilkelly, The CRC in Litigation Under the ECHR, in *Liefaard/Doek* (Hrsg), Litigating the Rights of the Child: The UN Convention on the Rights of the Child in Domestic and International Jurisprudence (2015) 193.

Kindeswohlkommission, Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht (2021).

Krois, Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 – eine Chance auf Verbesserung für die Grundversorgung von Schutzsuchenden? in *Filzwieser/Kasper* (Hrsg.), Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2025 (2025) 235.

Lais/Schön, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, Heft 10, 211.

Lehne, Der Bildungszugang geflüchteter Menschen in Österreich, RdJB 67 (2019) 201.

Mayrhofer, Minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge: das Recht auf Bildung in Österreich. Hürden, Versäumnisse und Barrieren bei der Umsetzung von internationalen Menschenrechtsstandards und EU-Rechtsnormen, ÖGfE Policy Brief 28 (2015) <https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2015/09/OEGfE_Policy_Brief-2015.28-2.pdf> (28.8.2025).

Monitoringausschuss, Stellungnahme Flüchtende Menschen mit Behinderungen (Oktober 2024) <https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2024/11/UMA_SN_FluechtendeMmB_II_Mitglieder.pdf> (28.8.2025).

Monitoringausschuss, UN-Staatenprüfung 2023: Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen, 20.12.2023 <<https://monitoringausschuss.at/aktuelles/zusammenfassung-der-handlungsempfehlungen/>> (28.9.2025).

Muzak, B-VG⁶ Art 2 1. ZPMRK.

Netzwerke Kinderrechte Österreich, Umsetzung und Monitoring in Österreich <<https://www.kinderhabenrechte.at/umsetzung-und-monitoring-in-oesterreich/>> (29.8.2025).

Obwexer, Das Kindeswohl im Völker- und Unionsrecht, ZVG 2024, 170.

- OEAD*, Das österreichische Bildungssystem <<https://bildungssystem.oead.at/schule-oberstufe>> (28.9.2025).
- Öhlinger/Müller* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) zu Artikel 50 B-VG.
- Peers et al.*, EU Immigration and Asylum Law (2015), Art. 15 RL 2013/33/EU..
- Peek/Tsourdi*, Asylum Reception Conditions Directive 2013/33/EU, in *Hailbronner/Thym* (Hrsg.), EU immigration and asylum law, A commentary (2016) 1381.
- Rechnungshof Österreich*, Bericht des Rechnungshofes. Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung (BUND 2019/12; WIEN 2019/3) <https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Unterricht_Kinder_Fluchterfahrung.pdf> (29.08.2025).
- Sax*, Kinderrechte in *Heißl*, Handbuch Menschenrechte (2009) 542.
- Schmahl*, Kinderrechtskonvention² (2017), UN-KRK Art 29.
- Steiner ua*, AusBildung bis 18 Wissenschaftliche Begleitung der Implementierung und Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes. Projektbericht, öibf/IHS (2019) <<https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5174/>> (29.08.2025).
- UN Economic and Social Council*, General Comment No. 20: Non-discrimination in economic, social and cultural rights (Art. 2, para. 2, of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), E/C.12/GC/20, 2.7.2009.
- Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis. 3. Auflage (1984).
- UN-Kinderrechtsausschuss*, Allgemeine Bemerkungen Nr. 1: Ziele der Bildung (Art. 29), CRC/GC/2001/1, 17.4.2001.
- UN-Kinderrechtsausschuss*, Allgemeine Bemerkungen Nr. 6: Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC/GC/2005/6, 1.9.2005.
- UN-Kinderrechtsausschuss*, Allgemeine Bemerkung Nr 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art 3 Abs 1), CRC/C/GC/14 (2013).
- United Nations*, 11. Convention on the Rights of the Child (Status: 30.06.2025) <https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=_en>
- Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht (2015).